

Sitzung Gemeinderat am 28.11.2023

28.11.2023 19:00 Uhr



Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Öffentliche Einladung zur
Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 28. November 2023 um 19:00 Uhr

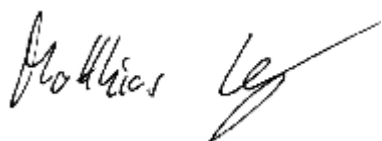
in den Sitzungssaal der Gemeinde Schöenberg, Lindenstraße 7 in 75328 Schöenberg

TAGESORDNUNG

1. Einwohner fragen
2. Fahrzeugbeschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Schöenberg GR 85/23
- Beratung und Beschlussfassung
3. Erlass der Satzung der Gemeinde Schöenberg über Erlaubnisse und VWA 20/23
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
- Beratung und Beschlussfassung
4. Richtlinie der Gemeinde Schöenberg über die temporäre Plakatierung VWA 19/23
im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die
Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)
- Beratung und Beschlussfassung
5. Erweiterung Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" in Schöenberg GR 86/23
Einbeziehung der Restfläche von Flst. 224/3, Liebenzeller Str. 51
6. Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg GR 87/23
- Vergabe der Anstrich- und Lackierarbeiten
7. Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg GR 88/23
- Vergabe der Installationsarbeiten "Elektrotechnik"
8. Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim GR 89/23
"Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Elektroarbeiten und Brandmeldeanlage
9. Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim GR 90/23
"Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Heizungsbauarbeiten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 10. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Küchenbauarbeiten | GR 91/23 |
| 11. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Sanitärarbeiten | GR 92/23 |
| 12. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Schlosserarbeiten | GR 93/23 |
| 13. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Bodenbelagsarbeiten | GR 94/23 |
| 14. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Fliesenarbeiten | GR 95/23 |
| 15. | Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Rodungs- und Erdarbeiten | GR 96/23 |
| 16. | Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Erddeponie "Hauswald" zum 01.01.2024 | GR 97/23 |
| 17. | Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024
- Bildung des Gemeindewahlausschusses | GR 98/23 |
| 18. | Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 24.10.2023 | |
| 19. | Bekanntgaben, Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Leyn
Bürgermeister

TOP 2.

Fahrzeugbeschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr
Schömberg

- Beratung und Beschlussfassung

SITZUNGSVORLAGE

Fahrzeugbeschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Schöenberg - Beratung und Beschlussfassung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	2.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Abt. Schwarzenberg im Jahr 2024 einen Zuschuss zu beantragen, die öffentliche Ausschreibung vorzubereiten und entsprechende Mittel für die Beschaffung im Haushalt zu veranschlagen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung für die Beschaffung einer Drehleiter (DLA (K) 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Abt. Schöenberg im Jahr 2024 einen Zuschuss zu beantragen, die öffentliche Ausschreibung vorzubereiten und entsprechende Mittel für die Beschaffung im Haushalt zu veranschlagen.

Sachverhalt:

Der geltende Feuerwehrbedarfsplan für die Jahre 2020 – 2025 beinhaltet für die Fahrzeugausstattung und die Beschaffungsprozesse einen Zeitplan als Empfehlung für die Umsetzung.

Für das Jahr 2023 wurde die Beschaffung eines TSF-W für die Abteilung Schwarzenberg empfohlen. Das Fahrzeug soll das bestehende LF 8/6 aus dem Baujahr 1992 ersetzen. Durch regelmäßige Wartung des des LF 8/6 konnte es bis heute gut erhalten und betrieben werden. Eine Ausmusterung des Fahrzeugs lässt sich jedoch nicht weiter aufschieben.

Das TSF-W stellt im Gegensatz zum bestehenden LF 8/6 eine kleinere Komponente dar. Die Risikoanalyse, welche im Rahmen der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans erfolgte, zeigt jedoch, dass dieses Fahrzeug mit seiner Ausstattung das gesamte Ortsteilrisiko abdecken kann. Durch die Beladungsergänzungen (Gerätesatz Strom, Gerätesatz Motorsäge, Gerätesatz Wasserschaden) ist das Fahrzeug universell im Einsatzgeschehen einsetzbar.

Der Beschaffungsprozess soll im Jahr 2024 mit der Beantragung eines Zuschusses und der öffentlichen Ausschreibung des Fahrzeuges beginnen.

Die Feuerwehr Schömberg verfügt über eine Drehleiter. Diese ist zwingend notwendig, da in allen Ortsteilen Gebäude Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe vorhanden sind. Die Landesbauordnung schließt eine Rettung mittels tragbaren Leitern hierbei aus. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Gemeindegebietes umfangreiche Einrichtungen für Menschen welche aufgrund mangelnder körperlicher Fähigkeit eine Leiter nicht besteigen können. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit angrenzenden Feuerwehren wird hierbei ausgeschlossen, da keine angrenzende Feuerwehr innerhalb der notwendigen Fristen von 10 Minuten eine Drehleiter in der Gemeinde Schömberg zur Verfügung stellen kann. Die Drehleiter ist auch im Rahmen der Überlandbrandhilfe im Einsatz.

Die Neuanschaffung der Drehleiter (DLA (K) 23/12) wird im Feuerwehrbedarfsplan für das Jahr 2028 empfohlen. Da die Anschaffungskosten für eine Drehleiter kontinuierlich ansteigen, sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit dem Beschaffungsprozess bereits im Jahr 2024 mit der Zuschussbeantragung und der öffentlichen Ausschreibung begonnen werden. Mit einer Auslieferung des Fahrzeuges ist voraussichtlich in den Jahren 2026/2027 zu rechnen.

Anlagen:

TOP 3.

Erlass der Satzung der Gemeinde Schömberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- Beratung und Beschlussfassung



Vorlage-Nr.: VWA 20/23
Aktenzeichen: 650.333; 022.3 Sondernutzungssatzung und Pl
Schriftstück 579131
Amt: Hauptamt
Datum: 09.08.2023

SITZUNGSVORLAGE

Erlass der Satzung der Gemeinde Schöenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) - Beratung und Beschlussfassung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	14.11.2023	4.
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	3.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt und der Gemeinderat beschließt die beigefügte „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Sachverhalt:

In der Gemeinde Schöenberg wurden bisher öffentliche Straßen unkontrolliert genutzt, da eine Sondernutzungssatzung bisher nicht erarbeitet und vorhanden war. Eine Sondernutzungssatzung gibt es in anderen Kommunen bereits seit vielen Jahren.

Wer öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, das heißt für etwas anderes als den Verkehr, benötigt dafür gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz (StrG) eine Erlaubnis. Diese Satzung soll für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen eine einheitliche Regelungen schaffen und damit eine kontrollierte und geordnete Nutzung gewährleisten.

Die Sondernutzungssatzung regelt, unter anderem, welche Sondernutzungen erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Außerdem wird festgelegt, in welchen Fällen Sondernutzungsgebühren erhoben werden und welche Sondernutzungen gebührenfrei sind.

Die Gemeinde Schöenberg übt ihr Ermessen des § 19 StrG aus, indem sie künftig im Regelfall für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren erhebt. Ausnahmen finden sich in § 7 der Satzung. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze sowie dem Umfang und der Dauer der Sondernutzung auch der wirtschaftliche Wert für den Nutzer/Gebührensschuldner zu berücksichtigen.

Die Sondernutzungsgebühr knüpft ausschließlich an die tatsächliche Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums unter Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs. Die geforderte Gebühr darf nicht außer Verhältnis zum Ausmaß dieser Beeinträchtigung stehen. Das Gebührenverzeichnis wurde an die Gebühren umliegender Gemeinde angelehnt.

Unabhängig von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren für den erforderlichen Bearbeitungsaufwand aufgrund der Satzung der Gemeinde Schömberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.

Durch den Erlass dieser Satzung werden erstmalig Sondernutzungsgebühren neben den Verwaltungsgebühren erhoben. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren macht deutlich, dass die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus keine Selbstverständlichkeit ist und auch kein Regelfall sein soll. Bei dieser Gebühr handelt es sich also um eine Gegenleistung für die besondere Inanspruchnahme der von der Allgemeinheit auf deren Kosten bereitgestellten öffentlichen Straße.

Anlagen:

- Sondernutzungssatzung

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992, § 6 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007, §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrG und §§ 1 und 2 FStrG), Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeinbedarf hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schömberg nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich oder zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird, die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers nicht mehr gegeben ist oder die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Schömberg zu beantragen.

(4) Der Antrag muss Angaben enthalten über:

- Grund und Zweck
 - Ort
 - Art
 - Umfang und
 - Dauer
- der beabsichtigten Sondernutzung.

Die Gemeindeverwaltung Schömberg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(5) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

(6) Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

(7) Verstöße werden aufgrund geltenden Vorschriften des Straßen- und Bundesfernstraßengesetzes geahndet.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung der Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf es ferner, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

(3) Keiner Erlaubnis dürfen weiter folgende Sondernutzungen, soweit diese nicht schon nach Abs. 1 oder 2 erlaubnisfrei sind:

- a. Werbeanlagen und Warenautomaten über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Sonder und Ausverkäufe.
- c. Für Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen.

- (4) Vorstehende erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Berechnung anfallender Beträge wird jeweils auf volle EURO aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,00 bis 500,00 €.
- (4) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist entweder
- der Antragsteller,
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Von einer Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berücksichtigt.
- (2) Des Weiteren besteht für folgende Fälle Gebührenfreiheit:
 - Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden
 - Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen
 - Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe, u.ä.) sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten etc.)
 - Maximal zwei Werbeständer pro Ladengeschäft.
 - Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Gaststätten etc.)

- Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen und Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen etc.
- Bürger-, Straßen- und Ortsteilfeste, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden.
- Das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 8

Gebührenerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach Ende der Sondernutzung gestellt werden. Dies gilt nicht für witterungsbedingte Ausfälle. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schömberg, 28.11.2023

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schömberg

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.		Bemessungszeitraum	Gebühr
1.	Nutzung für Bauzwecke		
1.1	Aufstellen von Gerüsten, Baucontainer, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwägen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	täglich	1,00 € jedoch mindestens 10,00 €
1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt.	täglich	1,00 € jedoch mindestens 10,00 €
2.	Nutzung von Flächen für gewerbliche Zwecke		
2.1	Automaten	monatlich	5,00 €
2.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb (je angef. m ² beanspruchter Fläche)	monatlich jährlich	2,50 € 10,00 €
2.3	Sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken	täglich monatlich	1,00 bis 15,00 € 2,50 bis 75,00 €
3.	Plakatierung		
3.1	Für Veranstaltungen	täglich	0,50 €/Plakat
3.2	Für Wahlen und zur Darstellung politischer Inhalte		gebührenfrei
3.3	Für örtliche Vereine, Parteien, Verbände und Organisationen		gebührenfrei
4.	Sonstige Sondernutzung soweit nicht in Ziffer 1-3 aufgeführt	täglich monatlich jährlich	5,00 € bis 25,00 € 10,00 € bis 100,00 € 50,00 € bis 1000,00 €

TOP 4.

Richtlinie der Gemeinde Schömberg über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)

- Beratung und Beschlussfassung

Vorlage-Nr.: VWA 19/23
Aktenzeichen: 650.333; 023.12; 022.3 Sondernutzungssatzung und Pl
Schriftstück 579130
Amt: Hauptamt
Datum: 09.08.2023

SITZUNGSVORLAGE

Richtlinie der Gemeinde Schöenberg über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie) - Beratung und Beschlussfassung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	14.11.2023	3.
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	4.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt und der Gemeinderat beschließt die beigefügte „Richtlinie der Gemeinde Schöenberg über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)“.

Sachverhalt:

Werbung, vor allem in Form von Plakaten, ist ein gängiges Mittel Bürger auf Veranstaltungen, Attraktionen, Wahlen und sonstige bevorstehende Ereignisse hinzuweisen. Zu viel Werbung erreicht allerdings genau das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar und gehen in der Flut der Werbebotschaften unter. Das Erscheinungsbild der Gemeinde und die Qualität des öffentlichen Raumes werden erheblich gestört. Deshalb sind Regelungen notwendig, um einerseits die Wahrnehmbarkeit dessen, was beworben wird, zu verbessern und andererseits eine qualitätsvolle Gestaltung des öffentlichen Raumes, ohne wesentliche Störung des Straßenbildes, zu gewährleisten.

Das Thema „Plakatierungsvorgaben“, ob bei Wahlen oder generell, ist auch in Schöenberg immer wieder ein großes Thema. Konkrete Formvorgaben wurden in der Vergangenheit nie festgelegt. Der beigefügte Schriftsatz vom Gemeindetag, mit Bezug auf die für ungültig erklärte Bürgermeisterwahl der Stadt Weinsberg, verdeutlicht, wie wichtig einheitliche Regelungen bezüglich Plakatierungen sind. Insbesondere im Hinblick auf die im kommenden Jahr bevorstehende Kommunal- und Europawahl will die Gemeinde Schöenberg hier nun eine rechtssichere Handlungsgrundlage schaffen. Ziel dieser Richtlinie ist also, eine einheitliche Handhabung der Genehmigung einer Plakatierung, hinsichtlich der Dauer der Plakatierung sowie der Anzahl und der Größe der Plakate, zu gewährleisten.

Die Plakatierungsrichtlinie stellt eine Ergänzung zur Sondernutzungssatzung dar und zielt speziell auf die Sondernutzung „Plakatieren“ ab.

Die Inhalte der Richtlinie sind angelehnt an die Kriterien für das Aufstellen von Werbeanlagen und Plakattafeln, herausgegeben am 04.03.2022 vom Landratsamt Calw, sowie auf den Kriterien für das Aufstellen von Wahlplakaten, herausgegeben am 07.09.2020 vom Landratsamt Calw.

Anlagen:

- Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Schömberg
- 062.3 - VGH Baden-Württemberg - Bürgermeisterwahl der Stadt Weinsberg ungültig
- Kriterien für das Aufstellen von Werbeanlagen und Plakattafeln
- Kriterien für das Aufstellen von Wahlplakaten

Richtlinie

der Gemeinde Schöenberg über temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

(Plakatierungsrichtlinie)

vom 28.11.2023

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Schöenberg.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

§ 2 Grundsatz

§ 3 Genehmigung

§ 4 Dauer und Frist

§ 5 Anzahl und Standort

II. Regelungen für Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

§ 6 Zulässigkeit

§ 7 Dauer

III. Besondere Regelungen

§ 8 Großflächiges Plakatieren

§ 9 Beseitigungspflicht und -kosten

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Zuwiderhandlungen/Haftung

§ 11 Inkrafttreten

Richtlinie

der Gemeinde Schöenberg über temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schöenberg angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).
- (2) Diese Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 0 auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
 - temporäre Großwerbetafeln und Banner (großflächiges Plakatieren).
- (3) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben, sowie Plakatierungen durch die Gemeinde Schöenberg mit ihren Einrichtungen im Rahmen ihres hoheitlichen und gemeinnützigen Handelns sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar. Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schöenberg ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Grundsatz

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet zulässig (Ausnahmen siehe § 5 Abs. 10).
- (2) Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

(3) Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen, zugelassen werden.

(4) Nicht zugelassen ist

- Wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
- Zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

§ 3

Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schömberg bedarf gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Gemeinde Schömberg.
- (2) Die Erlaubnis ist jeweils mindestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen. Sie hat die nach § 2 Abs. 4 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten, vor allem zu den beabsichtigten Standorten und der Größe der Plakate.
- (3) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Werbebannern ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt. Nicht erlaubte Plakatierungen sind unzulässig.
- (4) Die Gemeinde Schömberg kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Dauer und Frist

- (1) Es darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist längstens für die Gesamtdauer von drei Wochen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 5

Anzahl und Standort

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 18 Plakate angebracht werden. Die Plakate sollen gleichmäßig verteilt in Schömberg und seinen Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg angebracht werden.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Doppelseitige Plakatträger zählen als ein Plakat. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (3) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Für die Befestigung der Plakate ist zur Vermeidung von Beschädigungen an Masten bzw. Pfosten eine Kunststoffschnur bzw. Kabelbinder zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie sich durch Witterungseinflüsse nicht lösen oder dadurch Verkehrshindernisse bewirken dürfen.
- (5) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der Gehweg muss in jedem Fall für Fußgänger in einer Breite von 1,00 m benutzbar bleiben. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (6) Die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht eingeschränkt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (7) Kreuzungsbereiche und Einmündungen sowie Fußgängerüberwege sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 20 m davor und dahinter einzuhalten.
- (8) An Bäumen bzw. Pflanzen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- (9) Das Anbringen von Plakaten auf Privatgrundstücken bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.
- (10) Grundsätzlich unzulässig ist das Plakatieren in folgenden Gebieten/Bereichen in der Gemeinde Schömberg:
 - a) Kurpark

Abschnitt 2

Regelungen für Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

§ 6

Zulässigkeit

- (1) Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Plakatierung zugelassen für
 - Wahlen,
 - Veranstaltungen,
 - die Darstellung politischer Inhalte.
- (2) Die Regelungen unter Abschnitt 1 dieser Richtlinie, mit Ausnahme des § 4 sind analog anzuwenden.
- (3) Zu § 5 Abs. 1 gilt ergänzend: Je Plakatierungsanlass darf eine Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur nur einen Erlaubnisantrag stellen.

§ 7

Dauer

- (1) Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen dürfen acht Wochen vor der Wahl ausgehängt werden.
- (2) Nach dem Ende der Wahlen sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (3) Sollte es bei Direktwahlen zu einer Stichwahl kommen, verlängert sich der Genehmigungszeitraum automatisch entsprechend.

Abschnitt 3

Besondere Regelungen

§ 8

Großflächiges Plakatieren

- (1) Großwerbetafeln dürfen für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großsportveranstaltungen sowie für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
Für Wahlen werden keine großflächigen Plakatierungen erlaubt.

- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten vor allem unter den Gesichtspunkten der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherheit in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall bestimmt.
- (3) § 5 Abs. 2 - 9 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 9

Beseitigungspflicht und –kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Schömberg berechtigt das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.
- (2) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Schömberg von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Schömberg in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schömberg, 28.11.2023

Matthias Leyn

Bürgermeister

VGH Baden-Württemberg: Bürgermeisterwahl 2020 der Stadt Weinsberg ungültig

Az. 062.3

Versandtag 09.03.2023

INFO 0180/2023

Das Land Baden-Württemberg muss die Bürgermeisterwahl der Stadt Weinsberg vom 2. Februar 2020 möglicherweise für ungültig erklären. Hintergrund ist, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. August 2021 (Az. K 1720/20), mit dem das beklagte Land Baden-Württemberg verpflichtet wurde, die Bürgermeisterwahl vom 2. Februar 2020 für ungültig zu erklären, mit Urteil vom 24. Januar 2023 (Az. 1 S 359/22) bestätigt hat (die Urteilsgründe finden Sie unter diesem Link

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE230042008&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Geschäftsstelle wird eine **mitgliederoffene Online-Besprechung** anbieten, um die Urteilsgründe und Auswirkungen für die kommunale Praxis zu erläutern. Den Termin werden wir mit gesonderter Gt-info bekannt geben.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des GTBW ist bereits jetzt Folgendes festzustellen:

Der VGH Baden-Württemberg knüpft an seine bisherige Rechtsprechung zum Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlkampf bei Bürgermeisterwahlen an – im vorliegenden Fall bezogen auf die Wahlwerbung in Form von Wahlplakaten (II.1.) und die Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige im Amts- bzw. Nachrichtenblatt, welche nach Redaktionsstatut des Nachrichtenblatts nicht zulässig gewesen wäre (II.3.). Erstmals äußerte sich der VGH dezidiert zu der Frage, ob eine fehlerhafte Kommunikation des Verlags hinsichtlich der (verweigerten) Beilage eines Werbeflyers in der Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt schlussendlich der Kommune zuzurechnen sei. Dies bejahte der VGH: Danach seien die irrtümlichen Auskünfte einer Mitarbeiterin des (privatrechtlichen) Amtsblatt-Verlags gegenüber dem klagenden Herausforderer über die Beilage eines Werbeflyers in der Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt im Vorfeld der Bürgermeisterwahl der Kommune zuzurechnen, da diese sich zur Herstellung des Nachrichtenblattes – dessen Herausgeberin sie sei – der Hilfe des Verlages als sogenannter Verwaltungshelfer bedient habe (II.2.). Die Geschäftsstelle empfiehlt den Mitgliedskommunen in diesem Zusammenhang, sich im Vorfeld von

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Bürgermeisterwahlen mit ihrem Amtsblatt-Verlag dahingehend zu vereinbaren, dass Auskünfte an Bewerber zur Zulässigkeit von Wahlwerbung (z.B. Flyern) im Amtsblatt während des Wahlkampfes seitens des Verlages (weiterhin) nur in enger Abstimmung mit der Kommune erteilt werden dürfen.

I. Sachverhalt

Dem Gerichtsverfahren lag zugrunde, dass der Kläger bei der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Weinsberg am 2. Februar 2020 als Herausforderer kandidiert hatte. Der bisherige Amtsinhaber erzielte im ersten Wahlgang 56,23 Prozent der Stimmen, der Kläger unterlag mit 33,39 Prozent der Stimmen.

Im Nachgang zur Wahl erhob der Kläger Einspruch gegen das Wahlergebnis und machte verschiedene Wahlfehler geltend. Er rügte unter anderem, dass ihm die Beilage eines Flyers in der Ausgabe vom 10. Januar 2020 im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg, welches gleichzeitig das Amtsblatt der Stadt Weinsberg ist, versagt worden sei. Außerdem sei ihm von der Gemeindeverwaltung nur das Aufstellen von 30 Wahlplakaten genehmigt worden, wohingegen der amtierende Bürgermeister habe 40 Plakate aufstellen dürfen. Schließlich sei eine unzulässige Unterstützungsanzeige mehrerer Personen im Nachrichtenblatt vom 17. Januar 2020 erschienen.

Das Landratsamt Heilbronn wies den Einspruch zurück. Daraufhin erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart (VG). Das VG Stuttgart verpflichtete mit Urteil vom 12. August 2021 (Az. 7 K 1720/20) den Beklagten (das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn), die Bürgermeisterwahl in Weinsberg für ungültig zu erklären. Der VGH wies nun mit Urteil vom 24. Januar 2023 die Berufungen des Beklagten (Land Baden-Württemberg) und der beiden Beigeladenen (Stadt Weinsberg und der obsiegende Bürgermeister) gegen das Urteil des VG Stuttgart im Anschluss zurück (Az. 1 S 359/22).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Das beklagte Land und die Beigeladenen können allerdings jeweils binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erheben.

II. Urteilsgründe und rechtliche Bewertung der Geschäftsstelle

Nach Auffassung des VGH waren (1.) die fehlerhafte Kommunikation hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wahlplakate, (2.) die verweigerte Beilage eines Werbeflyers in der Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt sowie (3.) die Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige im Nachrichtenblatt unzulässige Wahlbeeinflussungen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben konnten.

1. Fehlerhafte Kommunikation des Verlages hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wahlplakate

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindegtags zulässig.

Die Stadtverwaltung hatte dem Kläger im Vorfeld der Wahl die Auskunft gegeben, es bestünde eine Limitierung hinsichtlich der Zahl der zulässigerweise von den Bewerbern aufzustellenden Wahlplakate. Die Stadt verfügte aber über keine Plakatierungsvorgaben, sodass diese Auskunft eine Falschinformation darstellte und der Kläger – wie auch der kandidierende Amtsinhaber – im öffentlichen Raum (unter Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) unbegrenzt Plakate hätten aufhängen dürfen.

Dadurch, dass der Kläger in einem Zeitraum von etwa 3 Wochen aufgrund der Auskunft der Verwaltung davon ausgegangen war, nur 30 Plakate aufstellen zu dürfen, wohingegen der kandidierende Amtsinhaber aufgrund einer Genehmigung der Stadt Weinsberg 40 Plakate – und somit fast 25 % mehr – aufgestellt hatte, war dieser dem Kläger gegenüber nach Auffassung des VGH im Vorteil gewesen.

Da Wahlplakate auch in der heutigen Zeit, so der VGH, noch ein selbstverständliches Wahlkampfmittel von erheblicher Bedeutung darstellten, habe der Kläger durch die geringere Anzahl an Wahlplakaten einen spürbaren Nachteil hinsichtlich Werbemöglichkeiten und der Möglichkeit, seinen Bekanntheitsgrad in der Gemeinde zu steigern, erlitten. Dieser Wahlfehler habe auch auf die Willensbildung der Wähler durchschlagen können. Der Wahlausgang sei mit einer Überschreitung der Grenze der absoluten Mehrheit um 229 Stimmen so knapp gewesen, dass ein Einfluss auf das Wahlergebnis aufgrund des festgestellten gewichtigen Wahlfehlers nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liege. Es habe somit die konkrete Möglichkeit bestanden, dass der obsiegende Amtsinhaber bei gleicher Anzahl an Wahlplakaten die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht hätte und es zu einem zweiten Wahlgang gekommen wäre.

Bewertung der Geschäftsstelle:

Der VGH bestätigt die bisherige Rechtsprechung u.a. auch des Bundesverwaltungsgerichts, dass Wahlbewerber grundsätzlich Anspruch auf Genehmigung des Aufstellens von Wahlplakaten haben (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, Az. VII C 42.72 – juris Rn. 13). Die Gemeinden sind dabei insoweit in ihrer Entscheidung hinsichtlich der Art und Weise der Zulassung von Wahlsichtwerbung eingeschränkt, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlbewerbungsmöglichkeiten sichergestellt sein müssen, d.h. der allgemein in Art. 3 GG sowie speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegte Gleichheitssatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Bundesverfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen werden muss (ebd.).

Aus diesen Grundsätzen folge, so der VGH, dass die Behörden bei Anfragen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Wahlplakaten zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit verpflichtet seien und für den einzelnen Wahlbewerber berechenbar und transparent agieren müssten. Üblicherweise bedienten sie sich hierbei eigens aufgestellter Plakatierungsvorgaben. Sofern es solche – wie vorliegend im Falle der Stadt Weinsberg – nicht gebe, dürften Bewerber im öffentlichen Raum (unter Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) unbegrenzt Plakate

aufstellen.

Gegen diese Grundsätze hatte die Stadt Weinsberg, die eben über keine Plakatierungsvorgaben verfügte, nach Auffassung des VGH durch die falsche Auskunft über eine angebliche Limitierung der Zahl der Wahlplakate verstoßen. Der VGH wies ferner – auch dies in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung – darauf hin, dass eine Kommune nicht einfach während des Wahlkampfes ihre Plakatierungsrichtlinien ändern bzw. von ihren bisherigen Auskünften (wie im Falle der Stadt Weinsberg) im Laufe des Wahlkampfes abweichen dürfe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.05.2019, Az. 1 S 581/19 – juris, Rn. 39).

2. Verweigerte Beilage eines Werbeflyers in der Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt

Einen weiteren Wahlfehler sah der VGH darin, dass aufgrund eines Irrtums einer Verlagsmitarbeiterin dem Kläger die Beilage eines Wahlwerbeflyers in die Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt Weinsberg vom 10. Januar 2020 verweigert wurde, obwohl dieser nach dem Redaktionsstatut der Stadt einen Anspruch auf Veröffentlichung gehabt habe.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege darin, dass dem Kläger eine Chance, sich eines zulässigen Wahlkampfmittels zu bedienen, rechtswidrig verweigert worden sei. Es stehe grundsätzlich jedem Kandidaten frei, seine Wahlkampagne unter Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten selbständig und nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Zwar habe es sich um eine irrtümliche Auskunft einer Mitarbeiterin des privatrechtlichen Verlages gehandelt. Diese irrtümliche Auskunft sei der Stadt Weinsberg aber zuzurechnen, da diese sich zur Herstellung des Nachrichtenblattes der Hilfe des Verlages als sog. Verwaltungshelfer bedient habe.

Bewertung der Geschäftsstelle:

Der VGH verweist zunächst auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach der Grundsatz der Chancengleichheit (Wettbewerbsgleichheit) bei Wahlen der öffentlichen Gewalt jede unterschiedliche Behandlung der Parteien bzw. der Wahlbewerber untersagt, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verändert werden kann, sofern sie sich nicht durch einen besonderen – zwingenden – Grund rechtfertigen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02.1978, Az. 2 BvR 523/75 – juris, Rn 87 m.w.N.). Es stehe, so der VGH zutreffend, jedem Kandidaten frei, seine Wahlkampagne unter Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten selbstständig und nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten, unabhängig davon, ob ein Wettbewerber das Wahlkampfmittel seinerseits in Anspruch nehme. Hieraus folge, dass auch in der rechtswidrigen Vorenthaltung einer Chance ein Verstoß gegen die Chancengleichheit liegen könne, wenn sich dies auf die Wählerwillensbildung auswirke und dadurch möglicherweise die Chancen eines Wahlbewerbers im Vergleich zu seinen Wettbewerben geschmälert werde.

Wichtig für die kommunale Praxis ist nun insbesondere die Feststellung des VGH, dass sich die Kommune das Verhalten des privatrechtlich organisierten Verlages hinsichtlich der fehlerhaften Auskunft und der Verweigerung der Beilage des Flyers im Amtsblatt zurechnen lassen müsse, weil

der Verlag als Verwaltungshelfer der Kommune tätig sei.

Nach Auffassung des VGH war hierfür entscheidend, dass die Herstellung und der Verlag eines Amtsblattes – welches gem. § 20 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GemO) der Unterrichtung der Einwohner diene und gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVO GemO ein zulässiges Mittel für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde sei – auf ein Privatrechtssubjekt (also i.d.R. einen privatrechtlichen Vertrag) übertragen werden kann. Um jedoch den Charakter als Amtsblatt zu wahren, dass sich als amtliches Unterrichts- und Verkündungsorgan der Gemeinde an alle Gemeindeangehörigen wendet und dem Gebot parteipolitischer Neutralität unterliegt, muss die Gemeinde nicht nur über den amtlichen Teil, sondern auch den Umfang des redaktionellen und Anzeigenteils jederzeit bestimmen können. Hierfür ist es erforderlich, dass die Kommune Herausgeberin des Amtsblattes ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.12.1977, Az. II 1255/77; vgl. zu alledem und m.w.N. Armbruster in: Kunze/Bronner/Katz, GemO BW, § 20 Rn. 4) und sich entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten vorbehält.

Gem. § 20 Abs. 3 GemO hat der Gemeinderat zwingend ein Redaktionsstatut zu beschließen, dass die näheren Modalitäten im Amtsblatt regelt. Der Verlag eines Amtsblattes wird so nach Auffassung des VGH zum Verwaltungshelfer, der im Namen, Auftrag und nach Weisung eines Hoheitsträgers tätig werde. Über das Reaktionsstatut über die Kommune (wie auch im vorliegenden Fall die Stadt Weinsberg) ihre Weisungsbefugnis gegenüber dem Verlag aus und behalte die inhaltliche – insbesondere dem Neutralitätsgrundsatz verpflichtete – Ausgestaltung des (gesamten) Nachrichtenblattes weitgehend in der Hand. Ein eigener, über die Vorgaben des Redaktionsstatuts hinausgehender Entscheidungsspielraum des Verlages bestehe insoweit nicht.

Dass der Verlag laut Herausgebervertrag ausschließlich für den Anzeigenteil verantwortlich und auch die Anzeigenannahme und Anzeigenabrechnung allein Sache des Verlages sei, ändere an dieser Bewertung nichts. Denn im Ergebnis strahle das Weisungsverhältnis aus der Beauftragung als Verwaltungshelfer zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe auf das Anzeigengeschäft des Verlages aus. Eine differenzierende Betrachtung des Nachrichtenblattes und inhaltliche Aufteilung in einen inhaltlich-amtlichen Teil und einen Anzeigenteil sei, so der VGH, darüber hinaus gerade auch in Bezug auf die Zulässigkeit von Beilagen, die als lose Einleger an irgendeiner Stelle des Nachrichtenblattes einsortiert würden, nicht praktikabel. Die Kommune sei für die Einhaltung des Redaktionsstatuts verantwortlich und damit letztlich für den Verstoß gegen die Chancengleichheit (und die damit ggf. einhergehende gesetzwidrige Wahlbeeinflussung).

Wenn sich die Kommune dafür entscheidet, das Amtsblatt auch für Zwecke der Kandidaten zur Verfügung zu stellen, muss sie somit Vorkehrungen treffen, um die Gewähr dafür zu bieten, dass jedem beteiligten Kandidaten im Amtsblatt die Möglichkeit der Veröffentlichung offensteht. In dem vom VGH vorliegenden Fall oblag die Kontrolle der Einhaltung der Regularien dem Verlag selbst. Zwar war der Stadt ein kompletter Korrekturabzug des Nachrichtenblattes vorab zur Druckfreigabe zuzuleiten; zudem waren eventuelle Korrekturen der Stadt vom Verlag zu berücksichtigen. Eine Kontrolle durch die Stadt dahingehend, ob die Beilage eines Flyers in das Nachrichtenblatt zu Recht

seitens des Verlags abgelehnt worden war, konnte – so bereits das VG Stuttgart in seinem erstinstanzlichen Urteil (Rn. 48) – hierdurch jedoch nicht erfolgen, weil dies allein anhand des Korrekturabzugs nicht kontrolliert werden könne: Wenn die Kommune – wie vorliegend – diese Kontrolle der Einhaltung der Regularien zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Kandidaten zum Teil auf einen privaten Verlag delegiere, werde dieser insoweit als Verwaltungshelfer für Kommune mit der Folge tätig, dass der Kommune die Handlungen und Unterlassungen des Verlags zuzurechnen seien.

Die Geschäftsstelle empfiehlt den Mitgliedskommunen in diesem Zusammenhang, sich im Vorfeld von Bürgermeisterwahlen mit ihrem Amtsblatt-Verlag dahingehend zu vereinbaren, dass Auskünfte an Bewerber zur Zulässigkeit von Wahlwerbung (z.B. Flyern) im Amtsblatt während des Wahlkampfes seitens des Verlages (weiterhin) nur in enger Abstimmung mit der Kommune erteilt werden dürfen. Dies nicht als Zeichen des Misstrauens gegenüber dem Verlag, sondern um seitens der Kommune bestmöglich sicherzustellen, dass die Vorgaben des Redaktionsstatuts auch in der Kommunikation „nach außen“ eingehalten werden.

3. Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige im Nachrichtenblatt

Eine weitere unrechtmäßige Wahlbeeinflussung habe dem VGH zufolge in der Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige zugunsten des amtierenden Bürgermeisters im Nachrichtenblatt vom 17. Januar 2020 gelegen. Nach dem Redaktionsstatut des Nachrichtenblatts sei es nicht zulässig gewesen, Anzeigen von Privatpersonen im Zusammenhang mit Wahlen zu veröffentlichen. Aufgrund der Vielzahl der zum Teil ortsbekannteren Unterstützer sei davon auszugehen, dass die unrechtmäßig veröffentlichte Unterstützungsanzeige Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben konnte.

Bewertung der Geschäftsstelle:

Der VGH knüpft an die bisherige Rechtsprechung an, dass in dem Verstoß gegen das Redaktionsstatut eine Verletzung der Neutralitätspflicht und damit ein Eingriff zu Lasten des Bewerbers in den Kommunalwahlkampf liegt. Eine Unterscheidung zwischen dem amtlichen und nichtamtlichen Teil des Nachrichtenblattes sei auch bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Unterstützungsanzeigen nicht angezeigt. Auch dieser Verstoß gegen das Redaktionsstatut durch den ausführenden (privatrechtlichen) Verlag sei der Kommune zuzurechnen, da der Verlag als Verwaltungshelfer bei der Herstellung des gemeindlichen Unterrichts- und Veröffentlichungsorgans zur Beachtung des Redaktionsstatuts verpflichtet sei.

Kriterien für das Aufstellen von Wahlplakaten

Die Kriterien haben ihre Grundlagen in straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Interessen aller Verkehrsteilnehmer geben die nachstehend aufgeführten einzelnen Kriterien dem Aufsteller einen Leitfaden zur Hand, seine Wahlplakate ohne Behinderung oder Gefährdung anderer und dennoch werbewirksam aufzustellen.

Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind dabei zu beachten:

1. Vor dem Aufstellen der Wahlplakate hat der Antragsteller die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.
2. **Die Standorte der Wahlplakate müssen sich innerhalb der Ortsdurchfahrten befinden. Das Aufstellen von Wahlplakaten außerorts ist nur möglich, wenn zum Fahrbahnrand von Bundes- bzw. Landesstraßen ein Mindestabstand von 20 m eingehalten wird. Bei Kreisstraßen beträgt der Abstand 15 m.**
Die Standorte der Wahlplakate sind außerorts mit dem jeweiligen Bürgermeisteramt und der zuständigen Straßenmeisterei des Landkreises Calw festzulegen:
Straßenmeisterei Calw Telefon (0 70 51) 96 59 30
Straßenmeisterei Nagold Telefon (0 74 52) 86 90 73 0
3. Im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen sind (gemessen vom Tangentschnittpunkt der Einmündungsbögen) im Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter Wahlplakate unzulässig. Dieser Mindestabstand ist auch bei Signalanlagen und Fußgängerüberwegen einzuhalten.
Außerorts erhöht sich dieser Abstand auf mindestens 40 m.
4. Auf Gehwegen, die schmaler als 1,00 m sind, dürfen Wahlplakate nicht aufgestellt werden.
Bei breiteren Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von 1 m benutzbar bleiben.
5. Wahlwerbung über Fahrbahnen und Radwegen ist nicht zulässig.
6. Die für den Kraftfahrer erforderlichen Sichtfelder dürfen durch Wahlplakate nicht eingeschränkt oder abgedeckt werden.
7. Verkehrszeichen dürfen durch Wahlplakate nicht verdeckt werden.
8. Es ist unzulässig, Wahlplakate so dicht aneinander zu reihen, dass eine fest geschlossene Kette von Tafeln entsteht. Zur Vermeidung von Beschädigungen an lackierten Masten und Pfosten ist Kunststoffschnur zur Befestigung der Werbeträger zu verwenden.

9. Wahlplakate dürfen nicht an Brückengeländern von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angebracht werden.
10. Wahlplakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen, d. h. an Pfosten von Verkehrszeichen oder Signalanlagen usw., angebracht oder aufgehängt werden.
11. Die Wahlplakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Wahlplakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen. Für alle entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Aufsteller.
12. In Bäume dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
13. In Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz und bei besonders geschützten Biotopen gelten weitere Beschränkungen. Hier ist für das Aufstellen von Wahlplakaten eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
14. Alle Wahlplakate sind unverzüglich nach der Wahl zu entfernen und die Benutzungsfächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Hinweise:

Auf Verlangen der Straßenmeisterei, der Polizei oder Polizeibehörde müssen Wahlplakate sofort entfernt werden. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht binnen 24 Stunden nach, werden die betreffenden Plakate im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernt. Bei akuter Verkehrsgefährdung erfolgt die Beseitigung durch die Straßenmeisterei, Polizei oder Polizeibehörde unmittelbar.

Verstöße gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aufgestellt:

gez.
Roland Nothacker

Kriterien für das Aufstellen von Werbeanlagen und Plakattafeln

Die Kriterien haben ihre Grundlagen in straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Interessen aller Verkehrsteilnehmer geben die nachstehend aufgeführten einzelnen Kriterien dem Erlaubnisinhaber einen Leitfaden zur Hand, seine Werbeanlagen und Plakate (nachfolgend Werbeanlagen genannt) ohne Behinderung oder Gefährdung anderer und dennoch werbewirksam aufzustellen.

Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind dabei zu beachten:

1. Vor dem Aufstellen der Werbeanlagen hat der Antragsteller die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.
2. **Die Standorte der Werbeanlagen müssen sich innerhalb der Ortsdurchfahrten befinden.**
Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind gekennzeichnet durch die dreieckigen Stationierungszeichen „OD“. Die Standorte der Werbeanlagen sind bei Bedarf mit der zuständigen Straßenmeisterei des Landkreises Calw festzulegen:
Straßenmeisterei Calw Telefon (07051) 965930
Straßenmeisterei Nagold Telefon (07452) 8690730
3. Im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen sind (gemessen vom Tangentenschnittpunkt der Einmündungsbögen) im Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter Werbeanlagen unzulässig.
Dieser Mindestabstand ist auch bei Signalanlagen und Fußgängerüberwegen einzuhalten.
4. Auf Gehwegen, die schmaler als 1,00 m sind, dürfen Werbeanlagen nicht aufgestellt werden.
Bei breiteren Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von 1 m benutzbar bleiben.
5. Werbeanlagen über Fahrbahnen sind mit einer Mindesthöhe von 4,50 m anzubringen. Bei Geh- und Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m erforderlich. Eine ausreichende Verankerung ist sicherzustellen.
6. Die für den Kraftfahrer erforderlichen Sichtfelder dürfen durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt oder abgedeckt werden.
7. Verkehrszeichen dürfen durch Werbeanlagen oder Hinweisschilder nicht verdeckt werden.
8. Es ist unzulässig, Werbetafeln oder Ständer so dicht aneinander zu reihen, dass eine fest geschlossene Kette von Tafeln entsteht. Zur Vermeidung von Beschädigungen an

lackierten Masten und Pfosten ist Kunststoffschnur zur Befestigung der Werbeträger zu verwenden.

9. Werbeanlagen/Plakate dürfen nicht an Brückengeländern von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angebracht werden.
10. Werbeanlagen/Plakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen, d. h. an Pfosten von Verkehrszeichen oder Signalanlagen usw., angebracht oder aufgehängt werden.
11. Die Werbeanlagen/Plakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Werbeanlagen/Plakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen. Für alle entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber.
12. In Bäume dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
13. Alle Tafeln und Ständer sind spätestens 1 Tag nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen und die Benutzungsfelder in ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Hinweise:

Auf Verlangen der Straßenmeisterei, der Polizei oder Polizeibehörde müssen Werbetafeln/Plakate sofort entfernt werden. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht binnen 24 Stunden nach, werden die betreffenden Werbetafeln im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Genehmigungsinhabers entfernt. Bei akuter Verkehrsgefährdung erfolgt die Beseitigung durch die Straßenmeisterei, Polizei oder Polizeibehörde unmittelbar.

Verstöße gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aufgestellt:

gez.
Roland Nothacker

TOP 5.

Erweiterung Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" in
Schömberg
Einbeziehung der Restfläche von Flst. 224/3,
Liebenzeller Str. 51

SITZUNGSVORLAGE

Erweiterung Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" in Schöenberg Einbeziehung der Restfläche von Flst. 224/3, Liebenzeller Str. 51

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	5.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Ortszentrum III“ durch Sanierungssatzung gemäß dem Abgrenzungsplan vom 13.11.2023 zu erweitern.

Sachverhalt:

Die Sanierungsmaßnahme „Ortszentrum III“ begann im Jahr 2010 mit der Aufnahme in das Landessanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg. Damit stehen staatliche Finanzhilfen für Maßnahmen zur städtebaulichen Gebietsentwicklung zur Verfügung. Die zugrunde gelegte planerische Konzeption unterliegt, bedingt durch sich verändernde Rahmenbedingungen, einem ständigen Wandlungsprozess. Neue Schwerpunkte in der Gemeindeentwicklungspolitik, Herausforderungen des kommunalen Haushalts und eine veränderte Förderlandschaft führen dazu, dass von Zeit zu Zeit die formalen Grundlagen des Sanierungsverfahrens angepasst werden müssen.

Sachstand Sanierungsgebiet „Ortszentrum III“

Die Sanierung „Ortszentrum III“ ist eine Maßnahme zur städtebaulichen Aufwertung und Stärkung des Ortszentrums von Schöenberg, aber auch der Gesamtgemeinde. Mit der finanziellen Unterstützung aus dem Landessanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg wurden hierfür wichtige Weichen gestellt.

Am 28.09.2010 wurde das Sanierungsgebiet „Ortszentrum III“ vom Gemeinderat förmlich festgelegt und mit Gemeinderatsbeschluss am 28.06.2016 erweitert. Eine zweite Erweiterung (Teibereich Brunnenstraße) folgte mit Beschluss des Gemeinderates am 23.03.2021.

Die Gemeinde konnte mit den Finanzhilfen verschiedene Ordnungs- und Baumaßnahmen tätigen. Nach Freilegung des Areals des ehemaligen Berufsförderungswerks wurde der Einkaufsareal „Neue Mitte“ erfolgreich in Betrieb genommen. Der Neubau des Kindergartens „Eulenbächle“ ist fertiggestellt, ebenso die Kreisverkehrsanlage Lindenstraße/Liebenzeller Straße/Schwarzwaldstraße.

Darüber hinaus entschieden sich erfreulicherweise zahlreiche Eigentümer zur Modernisierung ihrer Gebäude. Stellvertretend hierfür seien die Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden Liebenzeller Straße 33 (Schwarzwaldstuben) und Brunnenstraße 35 genannt.

Erweiterung des Sanierungsgebets „Ortsmitte III“

Die Gemeinde hat das ehemalige Pflegeheim „Haus Grüntal“ in der Liebenzeller Straße 59 erworben. Das Gebäude soll zukünftig für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.

Für den Kauf des Gebäudes können Mittel aus dem Sanierungsprogramm generiert werden.

Das Flst. 224/3, Liebenzeller Straße 59 befindet sich aktuell lediglich mit einer Teilfläche im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“. Zur Klarstellung und Sicherung der Fördermöglichkeiten aus dem Landessanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg wird der Geltungsbereich um die sich bisher nicht im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“ befindliche Restfläche des Flst. 224/3 erweitert und angepasst.

Die Satzung über die 3. Änderung und der Abgrenzungsplan vom 13.11.2023 sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Darstellung Erweiterungsfläche

Satzungstext mit Abgrenzungsplan vom 13.11.2023

Förmliche Festlegung

 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 10,32 ha

Satzungsbeschluss am 28.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung am 22.10.2010

 1. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 2,07 ha

Satzungsbeschluss am 19.03.2013

Öffentliche Bekanntmachung am 28.03.2013

 2. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 0,15 ha

Satzungsbeschluss am 23.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung am 23.04.2021.

 3. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 0,04 ha

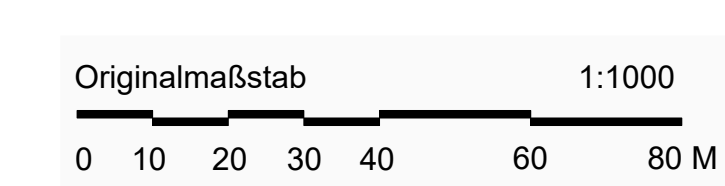
Satzungsbeschluss am

Öffentliche Bekanntmachung am



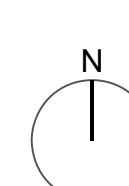
Gemeinde Schömburg

Städtebauliche
Erneuerungsmaßnahme
"Ortszentrum III"



Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 64
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 82740
11.03.2021/ht
13.11.2023/dis



**Gemeinde Schömberg
Landkreis Calw**

SATZUNG

**zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortszentrum III“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg in seiner Sitzung am **xxxx2023** folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortszentrum III“ wird um die außerhalb liegenden Restfläche des Grundstücks Liebenzeller Straße 51, Flst.-Nr. 224/3, erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 13.11.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 28.09.2010 (öffentliche Bekanntmachung am 22.10.2010), geändert mit Satzung vom 28.06.2016 (öffentliche Bekanntmachung am 01.07.2016) und mit Satzung vom 23.03.2021 (öffentliche Bekanntmachung am 26.11.2021), bleiben von der Satzung zur 3. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den 3. Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Schömberg, den

Matthias Leyn
Bürgermeister

Förmliche Festlegung

 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 10,32 ha

Satzungsbeschluss am 28.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung am 22.10.2010

 1. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 2,07 ha

Satzungsbeschluss am 19.03.2013

Öffentliche Bekanntmachung am 28.03.2013

 2. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 0,15 ha


Satzungsbeschluss am 23.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung am 23.04.2021.

 3. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortszentrum III" ca. 0,04 ha

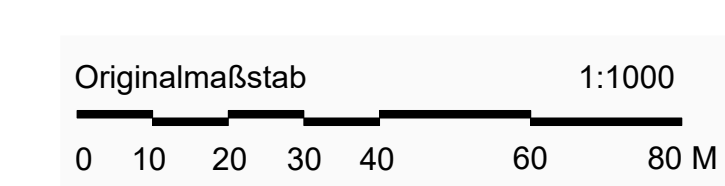
Satzungsbeschluss am

Öffentliche Bekanntmachung am



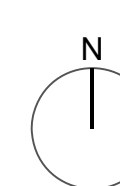
Gemeinde Schömburg

Städtebauliche
Erneuerungsmaßnahme
"Ortszentrum III"



Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 64
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 82740
11.03.2021/ht
13.11.2023/dis



TOP 6.

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schömberg
- Vergabe der Anstrich- und Lackierarbeiten



Vorlage-Nr.: GR 87/23
Aktenzeichen: 022.3
Schriftstück 581074
Amt: Bauamt
Datum: 14.11.2023

SITZUNGSVORLAGE

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg - Vergabe der Anstrich- und Lackierarbeiten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	6.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anstrich- und Lackierarbeiten zur Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg an die preisgünstigste Bieterin die Firma Kehlert aus 75180 Pforzheim zu einem Angebotspreis von 228.049,82 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule beschlossen. Zuletzt wurde vom Gemeinderat beschlossen, im Zuge der Sanierungsarbeiten zusätzliche Unterhaltungsleistungen außerhalb des Förderantrages ausführen zu lassen. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. TU 41/22 verwiesen. Die Sanierungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Dorner und Partner aus Altensteig erstellt. Die Elektroplanung hat das Ingenieurbüro Pro-Plan übernommen.

Die erforderlichen Anstrich- und Lackierarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte im Oktober / November 2023. Zur Submission am 13. November 2023 sind neun Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Biiterrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Fa. Kehlert 75180 Pforzheim	228.049,82 €
2	Fa. Sico 71336 Waiblingen	229.939,07 €
3	Fa. Maler Herter 72218 Wildberg-Schönbronn	249.909,52 €

4	Fa. ATR Stuck 75328 Schömburg	256.911,37 €
5	Fa. Drollinger GmbH 75217 Birkenfeld	259.722,24 €
6	Fa. Hunger GmbH 71546 Aspach	296.653,91 €
7	Fa. Scheel 72224 Ebhausen	299.352,24 €
8	Fa. Leibelt & Bajohr 75328 Schömburg	401.895,37 €
9	Fa. Rommel 75323 Bad Wildbad	603.494,22 €

Das Ingenieurbüro Dorner und Partner hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Kosten i. H. v. rund 218.700,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Kehlert liegt um ca. 9.000,- € über der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Gerüstarbeiten, Decken- und Wandanstriche, Anstricharbeiten von Zargen und Türen, Dauerelastische Fugen, Renovierungsanstrich Holzfenster in allen Bauteilen

Finanzierung:

In der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen des Haushaltsplanes 2023 ist die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule mit Gesamtausgaben von 6,25 Mio. Euro (Produkt: 21.10.0300, Maßnahme: 0066) dargestellt. Aufgrund der bereits bewilligten Förderzuweisungen vom Land Baden-Württemberg rechnet die Gemeinde mit 978.000,- Euro Einnahmen aus dem kommunalen Sanierungsfond. Weiter sind für die Erneuerung der Gebäudetechnik zusätzliche Fördermittel in Höhe von 280.621,- Euro aus dem Bundesförderprogramm für effiziente Gebäude bewilligt. Aus dem Ausgleichstock wurde eine Investitionshilfe in Höhe von 182.000,- Euro für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme bewilligt

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schömburg

Stand: 08/2023

Kostenfortschreibung zur Vergabe der Bauleistungen

Gewerke	Aus-schreibung	Kosten-berechnung 09/2022	Zusätzliche Leistungen gem. ö. TU 47/22	Kosten-berechnung mit zus. Leistungen	Einsparungen gem. Beschluss am 29.11.2022	Gesamtkosten-berechnung Stand: 09/2022	Geprüfte Vergabe-summen	Noch offene Vergaben	Zu erwartende Gesamt-vergabesumme
KG 300 - Baukonstruktion									
Gerüstarbeiten	Öffentlich	146.400,00 €		146.400,00 €		146.400,00 €	119.110,08 €		119.110,08 €
Rohbau- und Abbrucharbeiten	Öffentlich	233.200,00 €		233.200,00 €		233.200,00 €	339.404,78 €		339.404,78 €
Flachdachabdichtung	beschränkt	22.800,00 €	30.000,00 €	52.800,00 €		52.800,00 €	ohne Angebot	52.800,00 €	52.800,00 €
Klempnerarbeiten	beschränkt	10.700,00 €		10.700,00 €		10.700,00 €	ohne Angebot	10.700,00 €	10.700,00 €
Außenanstrich/WDVS	Öffentlich	221.100,00 €		221.100,00 €		221.100,00 €	173.075,16 €		173.075,16 €
Fliesen- und Estricharbeiten	Beschränkt	43.300,00 €		43.300,00 €		43.300,00 €	41.447,85 €		41.447,85 €
Fenster, Fassaden und Außentüren (Aufzugstürme)	Öffentlich	126.300,00 €		126.300,00 €		126.300,00 €	68.306,00 €		68.306,00 €
Stahlzargen und Holztüren	Beschränkt	37.600,00 €	19.200,00 €	56.800,00 €		56.800,00 €	30.392,60 €		30.392,60 €
Brandschutz- und Außentüren (Aust. Bestandstü.)	Öffentlich	235.900,00 €	50.600,00 €	286.500,00 €		286.500,00 €	254.010,62 €		254.010,62 €
Schlosserarbeiten - Fluchtstege	Öffentlich	60.200,00 €		60.200,00 €		60.200,00 €	noch offen	60.200,00 €	60.200,00 €
Maler- und Lackierarbeiten (Innen)	Öffentlich	144.700,00 €	74.000,00 €	218.700,00 €		218.700,00 €	228.049,82 €		228.049,82 €
Bodenbelagsarbeiten	beschränkt	16.600,00 €	671.200,00 €	687.800,00 €	- 671.200,00 €	16.600,00 €	ohne Angebot	16.600,00 €	16.600,00 €
Trockenbau- und Innenputzarbeiten	Öffentlich	167.800,00 €		167.800,00 €		167.800,00 €	209.120,13 €		209.120,13 €
Plattformlift	noch offen	85.700,00 €		85.700,00 €		85.700,00 €	noch offen	85.700,00 €	85.700,00 €
Personenaufzüge	Öffentlich	141.000,00 €		141.000,00 €		141.000,00 €	104.943,72 €		104.943,72 €
Umzugsarbeiten	noch offen	27.000,00 €		27.000,00 €		27.000,00 €	noch offen	27.000,00 €	27.000,00 €
KG 400 - Technische Anlagen									
Sanitärinstallation	beschränkt	159.000,00 €		159.000,00 €		159.000,00 €	127.562,32 €		127.562,32 €
Heizungsinstallation	Öffentlich	603.200,00 €		603.200,00 €		603.200,00 €	727.169,79 €		727.169,79 €
Lüftungsinstallation	beschränkt	195.000,00 €		195.000,00 €		195.000,00 €	164.075,66 €		164.075,66 €
Brandmeldeanlage	Öffentlich	171.250,00 €		171.250,00 €		123.472,00 €	117.590,06 €		117.590,06 €
Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung	noch offen	612.500,00 €	814.000,00 €	1.426.500,00 €		1.426.500,00 €	1.025.055,19 €		1.025.055,19 €
Blitzschutztechnische Anlagen	Öffentlich	11.250,00 €		11.250,00 €		9.163,00 €	6.500,00 €		6.500,00 €
KG 500 - Außenanlagen									
Pflaster- und Asphaltarbeiten	noch offen	27.700,00 €		27.700,00 €		27.700,00 €	noch offen	27.700,00 €	27.700,00 €
KG 600 - Nebenkosten									
Honorare Architekten, Fachplaner, Statik, Verm.	vergeben	735.000,00 €	348.000,00 €	1.083.000,00 €	- 140.952,00 €	942.048,00 €	942.048,00 €		942.048,00 €
		4.235.200,00 €	2.007.000,00 €	6.242.200,00 €	- 812.152,00 €	5.380.183,00 €	4.677.861,78 €	280.700,00 €	4.958.561,78 €

* In der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen des Haushaltsplanes 2023 ist die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule mit Gesamtausgaben von 6.250.000,- Euro (Produkt: 21.10.0300; Maßnahme: 0066) dargestellt.

Bauvorhaben : Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule 75328 Schömburg
 Bauherr : Gemeinde Schömburg vertr. d. Herrn Bürgermeister Leyn
 Gewerk : **Anstrich- und Lackierarbeiten Bauteile A, B, C**

Mit dem Ausschreibungspaket der Sanierung der Schule im März 2023 wurden Ausbaugewerke ausgeschrieben, u. a. auch die Anstrich- und Lackierarbeiten. Das Interesse an der Ausschreibung war gering - 5 Anforderungen -, 1 Angebot lag zur Submission vor. Der Kostenansatz der Kostenberechnung vom September 2022 war weit überschritten.

Anlässlich der wirtschaftlichen Angebotsprüfung wurde als weiterer Vergleich ein Preisvergleich mit Einheitspreisen vergleichbarer Projekte erstellt. Herangezogen wurden Ergebnisse öffentlicher Ausschreibungen, durchgeführt in annähernd gleichem Zeitfenster.

Dem jeweiligen Mittelwert der Einheitspreise von 3 beispielhaften Positionen aus den Angeboten 3er anonymisierter Bieter, einschließlich dem jeweiligen Einheitspreis aus dem einen vorliegenden Angebot Ausschreibung LUS (also Mittelwert aus 4 Bietern) wurde der Einheitspreis des Bieters LUS Schömburg gegenübergestellt. Die Steigerung zwischen dem jeweiligen Mittelwert/Position und dem Einheitspreis des Angebotes LUS lag zwischen 23 % bis 39 %.

Gemäß § 17 VOB/A wurde die öffentliche Ausschreibung aufgehoben, mit der Auflage einer erneuten öffentlichen Ausschreibung.

Unter Beobachtung der Marktpreise und wirtschaftlichen Entwicklung im Baugewerbe wurde die öffentliche Ausschreibung in den Herbst 2023 verschoben, mit folgendem Ergebnis:

Kostenberechnung		
09/2022		218.700,00 €
	Preisgünstigstes Angebot	<u>228.049,82 €</u>
	Mehrkosten	9.349,82 €

Protokoll des 2. Ausschreibungs- und Auswertungsverfahrens

Ausschreibungsverfahren	:	Öffentliche Ausschreibung
Anzahl der angeforderten Verdingungsunterlagen	:	15
Submission am	:	13.11.2023, 14:30 Uhr
Submissionort	:	Bauamt Gemeinde Schömburg
Pünktlich zur Angebotsöffnung lagen vor	:	8 Angebote
		Ein weiteres Angebot lag pünktlich bei der Vergabestelle, nicht jedoch zur Submission vor. Nach Beendigung der Submission wurde das Angebot geöffnet, das Ergebnis telefonisch der prüfenden Stelle mitgeteilt. Das Angebot wurde mit der Nr. 9 gekennzeichnet und als „Grüneintrag“ in die Niederschrift der Angebotseröffnung übernommen.
Verspätet eingegangen	:	--
Ende der Verhandlung	:	14:35 Uhr

Bieter oder deren Bevollmächtigte nahmen an der Submission nicht teil.
Die Angebote wurden entsprechend der Reihenfolge der Öffnung der Umschläge nummeriert. Alle Angebote sind an der hierfür vorgesehenen Stelle unterschrieben.

Angebotssumme zur Submission

(1) Rommel Malerwerkstätte, 75323 Bad Wildbad	603.494,22 €
(2) Drollinger Malerbetrieb GmbH, 75217 Birkenfeld	259.722,24 €
(3) ATR Stuck GmbH, 75328 Schömborg	263.498,84 € ./ 2,5% Nachlass
(4) Kehlert Malerfachbetrieb, 75180 Pforzheim	228.049,82 €
(5) Hunger Komfortbau GmbH, 71546 Aspach	296.653,91 €
(6) Albrecht Scheel GmbH & Co.KG, 72224 Ebhausen	299.352,24 €
(7) Maler Herter, 72218 Wildberg-Schönbronn	249.909,52 €
(8) Leibelt und Bajohr Malerfachbetrieb, 75328 Schömborg	401.863,23 €
(9) Sico Ausbau + Fassade GmbH, 71336 Waiblingen	239.519,87 € ./ 4% Nachlass

(A) Formale Prüfung

Anlässlich der 1. Durchsicht aller Angebote wurde festgestellt:

Das jeweilige Begleitschreiben zum Angebot (2) und Angebot (9) enthält Forderungen, die von der VOB/B abweichen:

Einschränkung der Bindefrist/Materialpreiserhöhung, Reduzierung der Zahlungsfristen und bauseitige Bereitstellung Bauwasser/-strom, abweichend von der Umlagenregelung lt. KEV 116.1.

Der Bieter Angebot (2) widerruft nach schriftlicher Anfrage per E-Mail vom 14.11.2023 sämtliche Einschränkungen. Der Bieter Angebot (9) teilt telefonisch mit, dass die Ankündigung herstellerabhängiger Preiserhöhungen zu streichen sei, da versehentlich von einem anderen Angebotsanschreiben übernommen. Beide Angebote sind zu werten.

Wertbare Angebote : 9

(B) Rechnerische Prüfung

(4) Kehlert Malerfachbetrieb, 75180 Pforzheim	228.049,82 €
(9) Sico Ausbau + Fassade GmbH, 71336 Waiblingen	229.939,07 € 4% NL berücks.
(7) Maler Herter, 72218 Wildberg-Schönbronn	249.909,52 €
(3) ATR Stuck GmbH, 75328 Schömborg	256.911,37 € 2,5% NL berücks.
(2) Drollinger Malerbetrieb GmbH, 75217 Birkenfeld	259.722,24 €
(5) Hunger Komfortbau GmbH, 71546 Aspach	296.653,91 €
(6) Albrecht Scheel GmbH & Co.KG, 72224 Ebhausen	299.352,24 €
(8) Leibelt und Bajohr Malerfachbetrieb, 75328 Schömborg	401.895,37 €
(1) Rommel Malerwerkstätte, 75323 Bad Wildbad	603.494,22 €

(C) Fachtechnische Prüfung

Fabrikatsangaben fehlen oder sind unvollständig in den Angeboten mit der Nummer (2), (5), (6), (7) und (9), vermutlich Fehler bei der GAEB-Übertragung. Aufgrund der Rangfolge wird vorerst auf eine Nachforderung verzichtet.

In die engere Wahl kommen die Angebote (4) und (9)

Rang 1 - Angebot (4) Kehlert Malerbetrieb, 75180 Pforzheim (kleiner Handwerksbetrieb)

Die im Begleitschreiben angebotenen 2 % Skonto sind nicht zu berücksichtigen, da abhängig von einer Zahlungsfrist von 8 Kalendertagen.

Die Eigenerklärung ist vollständig ausgefüllt. Bei den genannten Referenzen handelt es sich ausschließlich um Zeitvertragsarbeiten von Kommunen wie z. B. Böblingen, Pforzheim etc. (bis heute eingeschlossen) Sanierungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen etc.). Die Referenzen wurden geprüft und fallen positiv aus.

Schriftlich per E-Mail wurden die erforderlichen Nachweise angefordert. Die gesetzte Frist zur Vorlage wurde eingehalten: Vorgelegt wurden Freistellungsbescheinigung, Auskunft aus der Handwerksrolle, Anzahl der AK von 2020 bis 2022. Gleiches gilt für die angeforderten Kalkulationsnachweise. Die aktuelle Bestätigung der BG wird nachgereicht.

Die Fabrikatsangaben sind vollständig, wurden geprüft und folgen weitestgehend den im LV enthaltenen Leitfabrikaten. Minimal abweichende wurden geprüft und sind als gleichwertig zu bewerten.

Rang 2 – Angebot (9) Sico Ausbau + Fassade GmbH, 71336 Waiblingen (Ø 3,5 Mio.)

Aus der vorgelegten Referenzliste sind namhafte Auftraggeber ersichtlich (u. a. Züblin, Bauknecht). Die Freistellungsbescheinigung ist beigelegt. Auf weitere Nachweise wird verzichtet.

Die Differenz zwischen Bieter 1. und Bieter 2. Rang beträgt brutto € 1.889,25 € = 0,83 %

(D) Vergabeempfehlung:

Es wird empfohlen dem Malerfachbetrieb Kehlert 75180 Pforzheim-Büchenbronn den Zuschlag für die Anstrich- und Lackierarbeiten zu erteilen.

Vergabesumme: 228.049,82 €

72213 Altensteig, den 16. November 2023

dorner + partner – freie architekten mbB

www.dorner-partner.de

TOP 7.

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schömburg
- Vergabe der Installationsarbeiten "Elektrotechnik"



Vorlage-Nr.: GR 88/23
Aktenzeichen: 022.3
Schriftstück 581075
Amt: Bauamt
Datum: 14.11.2023

SITZUNGSVORLAGE

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg - Vergabe der Installationsarbeiten "Elektrotechnik"

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	7.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Installationsarbeiten „Elektrotechnik“ zur Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schöenberg an die preisgünstigste Bieterin die Firma Elektro Staib GmbH & Co. KG aus 75179 Pforzheim zu einem Angebotspreis von 1.025.055,19 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule beschlossen. Zuletzt wurde vom Gemeinderat beschlossen, im Zuge der Sanierungsarbeiten zusätzliche Unterhaltungsleistungen außerhalb des Förderantrages ausführen zu lassen. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. TU 41/22 verwiesen. Die Sanierungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Dorner und Partner aus Altensteig erstellt. Die Elektroplanung hat das Ingenieurbüro Pro-Plan übernommen.

Die erforderlichen Installationsarbeiten wurden zunächst öffentlich ausgeschrieben. Seinerzeit ist lediglich ein Angebot bei der Verwaltung eingegangen und lag deutlich über der Kostenermittlung. Da die Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis hatte, musste die öffentliche Ausschreibung aufgehoben werden. Der Gemeinderat hatte beschlossen, nach Anpassung der Bedarfsplanung die erforderlichen Leistungen beschränkt auszuschreiben.

Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im Oktober / November 2023. Zur Submission am 13. November 2023 sind drei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Biiterrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Fa. Elektro Staib GmbH & Co. KG	1.025.055,19 €

	75179 Pforzheim	
2	Fa. Elektro Schneider GmbH & Co. KG 75392 Deckenpfronn	1.039.589,93 €
3	Fa. Elektro Pross GbR 75365 Calw	1.221.453,16 €

Das Ingenieurbüro Pro-Plan hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Kosten i. H. v. rund 1.426.500,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Elektro Staib liegt um ca. 400.000,- € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- 12 St. Demontgearbeiten Verteiler
- 650 St. Innenleuchten
- 6.000 m Leitungen
- 12 St. UP-Verteiler
- 700 m Kabelrinnen und Brüstungskanäle
- 20.000 m Kabel und Leitungen
- 650 St. Inst.-Geräte
- Datenschränke, Datendosen, Datenkabel

Finanzierung:

In der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen des Haushaltsplanes 2023 ist die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule mit Gesamtausgaben von 6,25 Mio. Euro (Produkt: 21.10.0300, Maßnahme: 0066) dargestellt. Aufgrund der bereits bewilligten Förderzuweisungen vom Land Baden-Württemberg rechnet die Gemeinde mit 978.000,- Euro Einnahmen aus dem kommunalen Sanierungsfond. Weiter sind für die Erneuerung der Gebäudetechnik zusätzliche Fördermittel in Höhe von 280.621,- Euro aus dem Bundesförderprogramm für effiziente Gebäude bewilligt. Aus dem Ausgleichstock wurde eine Investitionshilfe in Höhe von 182.000,- Euro für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme bewilligt

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömburg



Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg
Gewerk Elektrotechnik

Prüfbericht und Vergabevorschlag

Baumaßnahme

Umbau / Sanierung
BA 1, BA2, BA3
Ludwig-Uhland-Schule
Uhlandstraße 7,
75328 Schömburg

Angebote Gewerk Elektrotechnik

Submission 13.11.2023



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömburg



**Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg
Gewerk Elektrotechnik**

Prüfbericht

Vorschlag zur Vergabe von Leistungen

Projekt: LUS Umbau / Sanierung BA1, BA2, BA3, Uhlandstraße 7, 75328 Schömburg
Leistungen: Gewerk: Elektrotechnik
Kostenschätzung: 1.363.157,00 €/brutto

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Ausschreibungsunterlagen Leistungsverzeichnis vom 16.10.2023

1.2 Angebotsunterlagen

Es wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, das die zu erbringenden Leistungen vollständig beschreibt.

1.3 Vergabeart

- Freihändige Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- öffentliche Ausschreibung

1.4 Änderungen während der Angebotsphase

keine



**Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömberg
Gewerk Elektrotechnik**

2. Angebotsverfahren

2.1 Angebotsaufforderung

Folgende Bieter wurden aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten:

Firma	Straße	PLZ	Ort
Elektrotechnik Kusterer	Friedenstr. 10	75328	Bieselsberg
Elektro Pross GbR	Martin-Luther-Str. 25	75365	Calw
Elektro Wurster GmbH	Baumstraße 15	75387	Bad-Liebenzell
Elektro Schöner GmbH	Tulpenstraße 15	75328	Schömberg
ZS Energie Technik GmbH	Römerweg 6	75328	Schömberg
Elektro Blaich-Dittmann	Gräfenau 36	75339	Höfen/Enz
Elektro Heller GmbH	Schellingstraße 2	75175	Pforzheim
Elektro Staib GmbH & Co. KG	Gülichstraße 2	75179	Pforzheim
Rentschler Elektroinstallation	Kleinenztalstraße 71	75323	Bad Wildbad
Elektro Schneider GmbH	Siemensstraße 19	75392	Deckenpfronn
Elektro Eckert GmbH & Co. KG	Villingerstraße 3	75179	Pforzheim
Elektro Brenner GmbH	Oberjesinger Str. 53	71083	Herrenberg
Elektro Breitling GmbH	Böblinger Straße 88	71088	Holzgerlingen
Elektro Zielbauer	Rommelstraße 1	76227	Karlsruhe

2.2 Angebotsabgabe/Submission

Submission (Datum): 13.11.2023 14:00Uhr

Submission (Ort): Rathaus Schömberg, Sitzungssaal

Folgende Bieter haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Straße	PLZ	Ort
Elektro Staib GmbH & Co. KG	Gülichstraße 2	75179	Pforzheim
Elektro Pross GbR	Martin-Luther-Str. 25	75365	Calw
Elektro Schneider GmbH	Siemensstraße 19	75392	Deckenpfronn



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömburg



Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg Gewerk Elektrotechnik

3. Kaufmännische Prüfung

3.1 Angebotssumme ungeprüft

- mit MwSt., d.h. Bruttosummen
- ohne Berücksichtigung von Alternativangeboten
- ohne Berücksichtigung von Rabatten

Bieter-Nr.	Bieter	Gesamt (EUR) brutto
1	Elektro Staib GmbH & Co. KG, 75179 Pforzheim	1.025.055,19
2	Elektro Pross GbR, 75365 Calw	1.248.586,45
3	Elektro Schneider Gebäudetechnik GmbH, Siemensstraße 19, 75392 Deckenfronn	1.039.589,93

3.2 Unterschriften

- Angebot Elektro Staib GmbH & Co.KG, Pforzheim ist unterschrieben
- Angebot Elektro Pross GbR, Calw, ist unterschrieben
- Elektro Schneider GmbH, Deckenfronn ist unterschrieben

3.3 Kaufmännische Prüfung

Bieter 1: Elektro Staib GmbH, & Co. KG, Pforzheim

Es wird ein Nachunternehmer eingesetzt:

- Brandschottungen (Brandschutz Alkum, Pforzheim)
- Kabelrinne (PUK-Werke KG, Backnang)
- Sicherheitsbeleuchtung (INOTEC, Nördlingen)

Es wurde kein Bauleiter bestimmt.

Keine Änderung der Vertragsbedingungen.

LV Positionen, die nicht angeboten wurden:

Sämtliche ausgeschriebenen Positionen wurden angeboten.

Fabrikatsangaben (komplett oder teilweise):

Sämtliche Fabrikate wurden lt. Ausschreibung, bzw. gleichwertige Alternativen angeboten (siehe Aufstellung fachtechnische Prüfung).

Nachlässe: 0% auf das gesamte Angebot

Rechenfehler: Es wurde keine Rechenfehler festgestellt



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömberg



**Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömberg
Gewerk Elektrotechnik**

Pos.	Beschrieb	Menge	EP	GP/lt. Angebot	GP korrigiert

Formfehler:

keine

Formulare:

Das Formular KEV 115.1 (Angebotsschreiben) wurde dem Angebot beigelegt und unterschrieben.

Bieter 2: Elektro Pross GbR, Calw

Es wird kein Nachunternehmer eingesetzt.
Es wurde kein Bauleiter bestimmt.
Keine Änderung der Vertragsbedingungen.

LV Positionen, die nicht angeboten wurden:

Sämtliche ausgeschriebenen Positionen wurden angeboten.

Fabrikatsangaben (komplett oder teilweise):

Sämtliche Fabrikate wurden lt. Ausschreibung angeboten.
Hinweis: bei jeder Position lt. LV.

Nachlässe: 0% auf das gesamte Angebot

Rechenfehler: Es wurden Rechenfehler festgestellt

Pos.	Beschrieb	Menge	EP	GP/lt. Angebot	GP korrigiert
2.03.01.0034	Brandmelde-Innenkabel 2 DA-AP	900,00 m	5,79	5.211,00	0,00 EP
2.03.01.0035	Brandmelde-Innenkabel 2 DA-UP	120,00 m	8,89	1.066,80	0,00 EP
3.02.07.0001	Gerüst fahrbar, H < 3m	1 St.	226,45	226,45	0,00 EP
3.03.01.0034	Brandmelde-Innenkabel 2 DA-AP	1.800 m	5,79	10.422,00	0,00 EP
3.03.01.0035	Brandmelde-Innenkabel 2 DA-UP	60,00 m	8,89	533,40	0,00 EP
3.10.01.0008	Rangierpanel 1HE	67 St. statt 6 St.	57,15	3.829,05	342,90
3.10.01.0012	Patchpanel 19	14 St. statt 7 St.	265,04	3.710,56	1.855,28

Formfehler:

keine

Formulare:

Das Formular KEV 115.1 (Angebotsschreiben) wurde dem Angebot beigelegt und unterschrieben.



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömburg



Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg Gewerk Elektrotechnik

Bieter 3: Elektro Schneider GmbH, 75392 Deckenpfronn

Es wird ein Nachunternehmer eingesetzt, Firma wird noch bekannt gegeben.

- Brandschutz
- Blitzschutz
- Rinnenbau

Es wurde kein Bauleiter bestimmt

Keine Änderung der Vertragsbedingungen.

LV Positionen, die nicht angeboten wurden:

Sämtliche ausgeschriebenen Positionen wurden angeboten.

Fabrikatsangaben (komplett oder teilweise):

Sämtliche Fabrikate wurden lt. Ausschreibung angeboten.

Hinweis: bei jeder Position lt. LV.

Nachlässe: 0% auf das gesamte Angebot

Rechenfehler: Es wurde keine Rechenfehler festgestellt

Pos.	Beschrieb	Menge	EP	GP/lt. Angebot	GP korrigiert

Formfehler:

keine

Formulare:

Das Formular KEV 115.1 (Angebotsschreiben) wurden dem Angebot beigelegt und unterschrieben.

4. Fachtechnische Prüfung

4.1 Technische Bewertung der Angebote

Bieter 1: Elektro Staib GmbH & Co. KG, Göllichstraße 2, 75179 Pforzheim

Die technischen Anforderungen der Ausschreibung wurden im Angebot in ihrer Gesamtheit erfasst und bestätigt. Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um Standards, die prinzipiell von den meisten Elektrofachbetrieben erbracht werden können.

Die Firma ist dem Büro ProPlan Berat. Ing. PartGmbH als leistungsfähiges Unternehmen nicht bekannt.

Lt. Internetrecherche ist die Fa. Staib In der Lage, die erforderlichen Leistungen kompetent auszuführen.



**Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg
Gewerk Elektrotechnik**

Pos.	Beschrieb	ausgeschriebenes Fabrikat	angebotenes Fabrikat	gleichwertig ja/nein
1.01.02.0009	3-Phasenüberwachung	INOTEC DPÜ	K electric	ja
1.01.02.0018	Überspannungsschutzgerät	DEHN	K electric	ja
1.01.03.0002	Feldverteiler	HAGER	S & J	ja
1.02.01.0001- 1.02.01.0028	Gesamter Titel: Kabelrinne	NIEDAX	PUK	ja
1.02.02.0001- 1.02.02.0002	Sammelhalterung	DÄTWYLER	NIEDAX	ja
1.06.02.0003	Kanal	HAGER	Würth	ja
1.06.02.0004	Endstück	HAGER	Würth	ja
1.10.01.0001- 1.10.01.0022	Kompletter Titel: Netzverteiler	RITTAL	Triton	ja
1.10.02.0003- 1.10.02.0004	LWL Außenkabel	GEIGER	Draka	ja
2.01.02.0001- 2.01.02.0002	Feldverteiler	HAGER	S & J	ja
2.02.01.0001- 2.02.01.0028	Gesamter Titel: Kabelrinne	NIEDAX	PUK	ja
2.10.01.0001- 2.10.01.0022	Kompletter Titel: Netzverteiler	RITTAL	Triton	ja
2.10.02.0004	LWL-Außenkabel	GEIGER	Draka	ja
2.10.02.0007	LWL Außenkabel, LC Stecker	Geiger	Granzow	ja
3.02.01.0001- 3.02.02.0001- 3.02.02.0002	Gesamter Titel: Kabelrinne	NIEDAX	PUK	ja
3.02.02.0001- 3.02.02.0002	Sammelhalterung	DÄTWYLER	Niedax	ja
3.10.01.0001- 3.10.01.0022	Kompletter Titel: Netzverteiler	RITTAL	Triton	ja
3.10.02.0006	LWL Außenkabel	GEIGER	Granzow	ja

Bieter 2: Elektro Pross GbR, Martin-Luther-Str. 25, 75365 Calw

Die technischen Anforderungen der Ausschreibung wurden im Angebot in ihrer Gesamtheit erfasst und bestätigt. Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um Standards, die prinzipiell von den meisten Elektrofachbetrieben erbracht werden können. Die Firma ist dem Büro ProPlan Berat. Ing. PartGmbH als leistungsfähiges Unternehmen bekannt. Die Fa. Pross GbR hat bereits den Anbau der LUS ausgeführt

Bieter 3: Elektro Schneider GmbH, Siemensstraße 19, 75392 Deckenpfronn

Die technischen Anforderungen der Ausschreibung wurden im Angebot in ihrer Gesamtheit erfasst und bestätigt. Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um Standards, die prinzipiell von den meisten Elektrofachbetrieben erbracht werden können. Die Firma ist dem Büro ProPlan Berat. Ing. PartGmbH als leistungsfähiges Unternehmen bekannt.



LUDWIG - UHLAND - SCHULE
Grund- und Werkrealschule Schömburg



Prüfbericht/Vergabevorschlag für Vergabe-/ Projekt DOR-20001, Umbau Sanierung LUS-Schömburg Gewerk Elektrotechnik

4.2 Angebotssummen nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung

Nach der rechnerisch und fachtechnischen Prüfung stellen sich die Angebotssummen wie folgt dar:

- rechnerisch geprüfte Angebotssumme
- mit MwSt., d.h. Bruttosummen
- ohne Berücksichtigung von Alternativangeboten
- ohne Berücksichtigung von Rabatten

Bieter-Nr.	Bieter	Gesamt (EUR) brutto	Rang (in %)
1	Elektro Staib, 75179 Pforzheim	1.025.055,19	100,00%
2	Elektro Pross, 75365 Calw	1.221.453,16	119,20%
3	Elektro Schneider, 75392 Deckenpfronn	1.039.589,93	101,40%

5. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, den Auftrag für das Gewerk: Elektrotechnik an Firma

Elektro Staib GmbH & Co. KG
Im Vogelacker 6
75180 Pforzheim

zu vergeben.

Auftragssumme: 1.025.055,19 EURO (brutto)

72202 Nagold, den 15.11.2023

PRO-PLAN Beratende Ingenieure PartGmbH

Kurt Heselschwerdt
Dipl. Ing. Elektrotechnik

Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule in Schömburg

Stand: 08/2023

Kostenfortschreibung zur Vergabe der Bauleistungen

Gewerke	Aus-schreibung	Kosten-berechnung 09/2022	Zusätzliche Leistungen gem. ö. TU 47/22	Kosten-berechnung mit zus. Leistungen	Einsparungen gem. Beschluss am 29.11.2022	Gesamtkosten-berechnung Stand: 09/2022	Geprüfte Vergabe-summen	Noch offene Vergaben	Zu erwartende Gesamt-vergabesumme
KG 300 - Baukonstruktion									
Gerüstarbeiten	Öffentlich	146.400,00 €		146.400,00 €		146.400,00 €	119.110,08 €		119.110,08 €
Rohbau- und Abbrucharbeiten	Öffentlich	233.200,00 €		233.200,00 €		233.200,00 €	339.404,78 €		339.404,78 €
Flachdachabdichtung	beschränkt	22.800,00 €	30.000,00 €	52.800,00 €		52.800,00 €	ohne Angebot	52.800,00 €	52.800,00 €
Klempnerarbeiten	beschränkt	10.700,00 €		10.700,00 €		10.700,00 €	ohne Angebot	10.700,00 €	10.700,00 €
Außenanstrich/WDVS	Öffentlich	221.100,00 €		221.100,00 €		221.100,00 €	173.075,16 €		173.075,16 €
Fliesen- und Estricharbeiten	Beschränkt	43.300,00 €		43.300,00 €		43.300,00 €	41.447,85 €		41.447,85 €
Fenster, Fassaden und Außentüren (Aufzugstürme)	Öffentlich	126.300,00 €		126.300,00 €		126.300,00 €	68.306,00 €		68.306,00 €
Stahlzargen und Holztüren	Beschränkt	37.600,00 €	19.200,00 €	56.800,00 €		56.800,00 €	30.392,60 €		30.392,60 €
Brandschutz- und Außentüren (Aust. Bestandstü.)	Öffentlich	235.900,00 €	50.600,00 €	286.500,00 €		286.500,00 €	254.010,62 €		254.010,62 €
Schlosserarbeiten - Fluchtstege	Öffentlich	60.200,00 €		60.200,00 €		60.200,00 €	noch offen	60.200,00 €	60.200,00 €
Maler- und Lackierarbeiten (Innen)	Öffentlich	144.700,00 €	74.000,00 €	218.700,00 €		218.700,00 €	228.049,82 €		228.049,82 €
Bodenbelagsarbeiten	beschränkt	16.600,00 €	671.200,00 €	687.800,00 €	- 671.200,00 €	16.600,00 €	ohne Angebot	16.600,00 €	16.600,00 €
Trockenbau- und Innenputzarbeiten	Öffentlich	167.800,00 €		167.800,00 €		167.800,00 €	209.120,13 €		209.120,13 €
Plattformlift	noch offen	85.700,00 €		85.700,00 €		85.700,00 €	noch offen	85.700,00 €	85.700,00 €
Personenaufzüge	Öffentlich	141.000,00 €		141.000,00 €		141.000,00 €	104.943,72 €		104.943,72 €
Umzugsarbeiten	noch offen	27.000,00 €		27.000,00 €		27.000,00 €	noch offen	27.000,00 €	27.000,00 €
KG 400 - Technische Anlagen									
Sanitärinstallation	beschränkt	159.000,00 €		159.000,00 €		159.000,00 €	127.562,32 €		127.562,32 €
Heizungsinstallation	Öffentlich	603.200,00 €		603.200,00 €		603.200,00 €	727.169,79 €		727.169,79 €
Lüftungsinstallation	beschränkt	195.000,00 €		195.000,00 €		195.000,00 €	164.075,66 €		164.075,66 €
Brandmeldeanlage	Öffentlich	171.250,00 €		171.250,00 €		123.472,00 €	117.590,06 €		117.590,06 €
Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung	noch offen	612.500,00 €	814.000,00 €	1.426.500,00 €		1.426.500,00 €	1.025.055,19 €		1.025.055,19 €
Blitzschutztechnische Anlagen	Öffentlich	11.250,00 €		11.250,00 €		9.163,00 €	6.500,00 €		6.500,00 €
KG 500 - Außenanlagen									
Pflaster- und Asphaltarbeiten	noch offen	27.700,00 €		27.700,00 €		27.700,00 €	noch offen	27.700,00 €	27.700,00 €
KG 600 - Nebenkosten									
Honorare Architekten, Fachplaner, Statik, Verm.	vergeben	735.000,00 €	348.000,00 €	1.083.000,00 €	- 140.952,00 €	942.048,00 €	942.048,00 €		942.048,00 €
		4.235.200,00 €	2.007.000,00 €	6.242.200,00 €	- 812.152,00 €	5.380.183,00 €	4.677.861,78 €	280.700,00 €	4.958.561,78 €

* In der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen des Haushaltsplanes 2023 ist die Sanierung der Ludwig-Uhland-Schule mit Gesamtausgaben von 6.250.000,- Euro (Produkt: 21.10.0300; Maßnahme: 0066) dargestellt.

TOP 8.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Elektroarbeiten und Brandmeldeanlage



Vorlage-Nr.: GR 89/23
Aktenzeichen: 484.20
Schriftstück 580802
Amt: Bauamt
Datum: 27.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen - Vergabe der Elektroarbeiten und Brandmeldeanlage

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	8.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Elektroarbeiten und Brandmeldeanlage zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Elektro Kusterer aus 78328 Schömberg zum Angebotspreis von 212.688,59 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Elektroarbeiten und Brandmeldeanlage wurden öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte im September / Oktober 2023. Zur Submission am 17. Oktober 2023 sind vier Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Biiterrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Firma Kusterer, Schömberg-Bieselsberg	212.688,59 €
2	Firma Heller, Pforzheim	274.943,41 €
3	Firma Pross, Calw	315.809,30 €

4	Firma Staib GmbH, Pforzheim	317.428,98 €
---	-----------------------------	--------------

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 315.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Elektro Kusterer liegt um 102.311,41 € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Stromkreisverteiler, Erdung und Potentialausgleich, Schalter und Steckdosen, Abluftventilatoren, Heizungsanschlüsse, RWA-Anlage, Brandschottungen, Beleuchtung und die Brandmeldeanlage

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Elektro Kusterer zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 19.10.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Elektroinstallation und Brandmeldeanlage, Fachlos 5

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

4 Angebote wurden uns am 17.10.2023 um 10.10 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 211.947,22 € bis 323.672,93 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Kusterer, Schömburg - Bieselsberg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 211.947,22 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

212.688,59 €

entspricht **100 %** als günstigsten Bieter.

Der Bieter hat durch EP Positionen verschieden

Übertragungsfehler im Angebot.

Der Bieter hat die gewünschten Produkte angeboten.

Bieter-Nr.: 2 - Firma Staib GmbH, Pforzheim ;

Ungeprüfte Angebotssumme 323.672,93 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

317.428,98 €

entspricht **149,25 %** zum günstigsten Bieter.

Der Bieter hat durch EP Positionen verschieden

Übertragungsfehler im Angebot.

Bieter-Nr.: 3 - Firma Heller, Pforzheim ;

Ungeprüfte Angebotssumme 281.130,60 €

Nachlass: 3 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

274.943,41 €

entspricht **129,27 %** zum günstigsten Bieter.

In Div. Pos. wurden falsche Stückzahl eingesetzt.

Bieter-Nr.: 4 - Firma Pross, Calw ;

Ungeprüfte Angebotssumme 316.033,11 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

315.809,30 €

entspricht **148,48 %** zum günstigsten Bieter.

In Div. Pos. wurden falsche Stückzahl eingesetzt.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Elektro Kusterer als günstigsten Anbieter.

Die Firma Heller liegt mit 29,27% hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Elektro Kusterer den Auftrag über

Nettosumme

178.729,91 €

+ 19,00% MwSt.

33.958,68 €

Auftragssumme butto

212.688,59 €

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Marco Kusterer aus Bieselsberg sind dem Bauherrn und uns bekannt. Das Gebäude wurde schon seit langem von der Fa. Kusterer betreut, die örtlichen Gegebenheiten sind im Herrn Kusterer bekannt.

Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß

gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragsschreiben
Leistungsverzeichnisse der 4 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Loose Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:


Die Vergabewerte variieren untereinander.

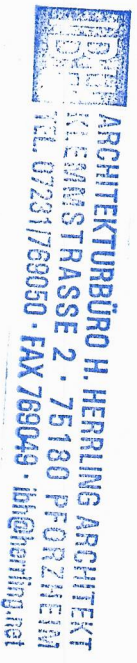
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net


PF 15.11.2023



TOP 9.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Heizungsbauarbeiten



Vorlage-Nr.: GR 90/23
Aktenzeichen: 484.20
Schriftstück 580882
Amt: Bauamt
Datum: 31.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen - Vergabe der Heizungsbauarbeiten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	9.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Heizungsbauarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Stoll GmbH aus 78328 Schöenberg zum Angebotspreis von 114.823,24 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Heizungsbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im September / Oktober 2023. Zur Submission am 17. Oktober 2023 sind zwei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Bierrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Firma Stoll, Schöenberg	114.823,24 €
2	Firma Schray, Schöenberg-Langenbrand	119.225,03 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 96.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Stoll liegt um 18.823,24 € über der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Heizkesselanlage (Gas/Wasserstoff), Abgasanlage, Heizungsleitungen
- Einbindung des vorhandenen BHKW
- Brandschotts und Hydraulischer Abgleich

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Stoll zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 17.10.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Heizungsbau, Fachlos 4

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

2 Angebote wurden uns am 17.10.2023 um 9.40 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 114.823,24 € bis 119.225,03 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Stoll GmbH, Schömburg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 114.823,24 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **100 %** als günstigsten Bieter.

114.823,24 €

Der Bieter hat die gewünschten Produkte angeboten.

Bieter-Nr.: 2 - Firma Schray, Schömburg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 119.225,03 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **103,83 %** zum günstigsten Bieter.

119.225,03 €

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Stoll GmbH als günstigsten Anbieter.

Die Firma Schray liegt mit ca. 4 % hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Stoll GmbH den Auftrag über

Nettosumme	96.490,12 €
+ 19,00% MwSt.	18.333,12 €
	<hr/>
Auftragssumme brutto	114.823,24 €
	<hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Stoll GmbH sind dem Bauherrn und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß


gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragsschreiben
Leistungsverzeichnisse der 2 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gep. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gep. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:

Die Vergabewerte variieren untereinander.

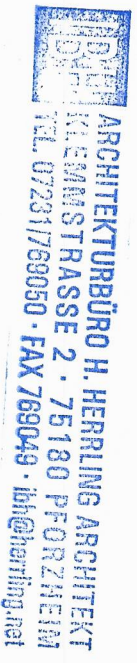
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net

ibh PF 15.11.2023



TOP 10.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Küchenbauarbeiten



Vorlage-Nr.: GR 91/23
Aktenzeichen: 484.20
Schriftstück 580885
Amt: Bauamt
Datum: 31.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen - Vergabe der Küchenbauarbeiten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	10.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Küchenbauarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Reddy Küchen aus 75179 Pforzheim zum Angebotspreis von 66.751,63 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Küchenbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im September / Oktober 2023. Zur Submission am 17. Oktober 2023 sind zwei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Bierrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Firma Reddy Küchen, Pforzheim	66.751,48 €
2	Firma Burgbacher, Schöenberg	88.109,98 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 74.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Reddy Küchen liegt um 27.248,37 € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Küchen im UG, EG, 1. OG, 2. OG und DG
- Diverse Elektrogeräte (Waschmaschinen, Trockner, Standkühlschränke)

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Reddy Küchen zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 17.10.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Küchenbau Fachlos 6

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

2 Angebote wurden uns am 01.09.2023 um 10.30 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 66.751,48 € bis 88.109,98 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Reddy Küchen, Pforzheim ;

Ungeprüfte Angebotssumme 66.751,48 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **100 %** als günstigsten Bieter.

66.751,48 €

Der Bieter hat die gewünschten Produkte angeboten.
Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

Bieter-Nr.: 2 - Firma Burgbacher, Schömburg;

Ungeprüfte Angebotssumme 88.109,98 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **132,00 %** zum günstigsten Bieter.

88.109,98 €

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Reddy Küchen als günstigsten Anbieter.

Die Firma Burgbacher liegt mit 32% hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Reddy Küchen den Auftrag über

Nettosumme	56.093,81 €
+ 19,00% MwSt.	10.657,82 €
	<hr/>
Auftragssumme brutto	66.751,63 €
	<hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Reddy Küchen sind uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß



gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragschreiben
Leistungsverzeichnisse der 2 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			
600 Ausstattung und Kunstwerke	36 500,00 €			

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			
700 Baunebenkosten	239 000,00 €			

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:


Die Vergabewerte variieren untereinander.

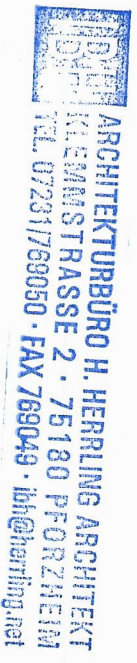
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net


PF 15.11.2023



TOP 11.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Sanitärarbeiten

SITZUNGSVORLAGE

**Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
 - Vergabe der Sanitärarbeiten**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	11.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Sanitärarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Heizbross GmbH aus 72202 Nagold zum Angebotspreis von 155.961,95 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Sanitärarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte im September / Oktober 2023. Zur Submission am 17. Oktober 2023 sind drei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Bierrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Firma Heizbross GmbH, Nagold	155.961,95 €
2	Firma Stoll GmbH, Schömburg	191.040,46 €
3	Firma Schray, Schömburg-Langenbrand	180.399,24 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 106.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Heizbross liegt um 49.961,95 € über der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Waschtisanlagen und Einrichtungsgegenstände, WC-Anlagen, Duschanlagen, Behinderten WC-Anlage, Behinderten Dusche, Küchenanschlüsse, Waschmaschinenanschlüsse, Spiegel, Hygienespülsystem, Zentrale Trinkwassererwärmungsanlage, Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Isolierungen und Wärmedämmung

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Heizbross zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 17.10.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Sanitärinstallationen, Fachlos 3

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

3 Angebote wurden uns am 17.10.2023 um 9.30 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 155.644,36 € bis 190.667,27 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Heizbross GmbH, Nagold ;

Ungeprüfte Angebotssumme 155.644,36 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **100 %** als günstigsten Bieter.

155.961,95 €

Pos. 01.050 wurde falsche Stückzahl eingesetzt.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

Der Bieter hat die gewünschten Produkte angeboten.

Bieter-Nr.: 2 - Firma Stoll GmbH, Schömburg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 190 667,27 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **122,49 %** zum günstigsten Bieter.

191.040,46 €

Pos. 01.050 wurde falsche Stückzahl eingesetzt.

In Titel 4 und 6 ist ein Additionsfehler vorhanden.

Bieter-Nr.: 3 - Firma Schray, Schömborg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 179.935,14 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **115,67 %** zum günstigsten Bieter.

180.399,24 €

Pos. 01.050 wurde falsche Stückzahl eingesetzt.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Heizpross GmbH als günstigsten Anbieter.

Die Firma Stoll GmbH liegt mit 15,67 % hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Heizpross GmbH den Auftrag über

Nettosumme

131.060,46 €

+ 19,00% MwSt.

24.901,49 €

Auftragssumme brutto

155.961,95 €

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Heizpross sind dem Bauherrn und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter mit mehr als 40 Mitarbeiter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß

gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragsschreiben
Leistungsverzeichnisse der 3 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Loose Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:


Die Vergabewerte variieren untereinander.

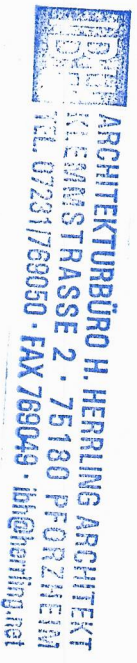
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net


PF 15.11.2023



TOP 12.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Schlosserarbeiten



Vorlage-Nr.: GR 93/23
Aktenzeichen: 484.20
Schriftstück 580884
Amt: Bauamt
Datum: 31.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen - Vergabe der Schlosserarbeiten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	12.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Schlosserarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Theurer Metallbau aus 78328 Schömberg zum Angebotspreis von 59.416,70 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Schlosserarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im September / Oktober 2023. Zur Submission am 17. Oktober 2023 ist ein Angebot eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Bierrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Theurer Metallbau, Schömberg	59.416,70 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 103.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Theurer Metallbau liegt um 43.583,30 € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Aluminium- und Stahltüren
- Rettungsplattform auf Terrasse im 2. OG

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Theurer Metallbau zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling, Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 17.10.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Schlosserarbeiten Fachlos 7

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

1 Angebot wurde uns am 17.10.2023 um 10.40 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssumme liegt bei 59.416,70 € brutto.

Das überreichte Angebot ist nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Das Angebot ist gültig und wird gewertet.

Bieter - Firma Theurer Metallbau, Schömburg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 59.416,70 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme
entspricht **100 %** als günstigsten Bieter.

59.416,70 €

Der Bieter hat die gewünschten Produkte angeboten.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Theurer Metallbau als
günstigsten Anbieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen. Die angebotenen Positionspreise sind marktnah und entsprechen unserer Kostenberechnung.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Theurer Metallbau den Auftrag über

Nettosumme	49.930,00 €
+ 19,00% MwSt.	9.486,70 €
	<hr/>
Auftragssumme brutto	59.416,70 €
	<hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Theurer Metallbau sind der Gemeinde und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß


gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragschreiben
Leistungsverzeichnisse der 1 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:


Die Vergabewerte variieren untereinander.

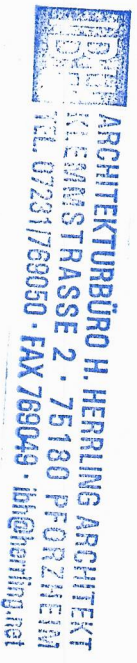
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net


PF 15.11.2023



TOP 13.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Bodenbelagsarbeiten

SITZUNGSVORLAGE

**Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
 - Vergabe der Bodenbelagsarbeiten**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	13.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Bodenbelagsarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Zillinger aus 78328 Schömberg zum Angebotspreis von 18.472,82 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Bodenbelagsarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im Oktober / November 2023. Zur Submission am 14. November 2023 ist ein Angebot eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Bierrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Fa. Zillinger, Schömberg	18.472,82 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen ihrer Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 14.500,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Zillinger liegt um 3.900,- € über der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Reinigen des Untergrundes, Schließen von Aussparungen, Anschleifen und Absaugen, Schließen von Fugen, Voranstrich, Ganzflächiges Spachteln, Ausgleichen von Unebenheiten, Feuchtigkeitsproben, Anspachteln
- Bodenbelag, Sockelleisten
- Anschlagsschienen, Kokosmatten, Anschlssfugen, Keiflächen

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Zillinger zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:

Die Vergabewerte variieren untereinander.

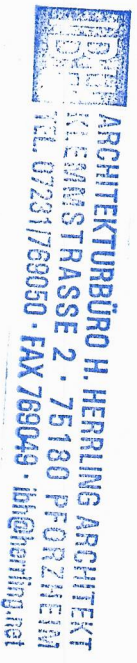
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net

ibh PF 15.11.2023





H. M. Herrling Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 14.11.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Bodenbelagsarbeiten Fachlos 15

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

1 Angebot wurden uns am 14.11.2023 um 9.35 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüfte Angebotssumme ist 20.742,02 € brutto.

Das überreichte Angebot ist nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Das Angebot ist gültig und wird gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Zillinger, Schömburg ;

Ungeprüfte Angebotssumme 20.472,02 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Nach Rücksprache mit dem Bieter kann die Pos. 1.4.03 aus der
Wertung genommen werden, das der angebotenen Bodenbelag
eine fertigbeschichtete Oberfläche besitzt. Dadurch kommt es
zu einer Minderung.

18.472,82 €

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Zillinger als günstigsten Anbieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.
Die Preise sind marktnah.

4. Vergabevorschlag

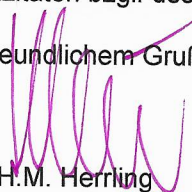
Wir schlagen vor, der Firma Zillinger den Auftrag über

Nettosumme	15.523,38 €
+ 19,00% MwSt.	2.949,44 €
	<hr/>
Auftragssumme butto	18.472,82 €
	<hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Zillinger sind dem Bauherrn und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß


gez. H.M. Herring

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragsschreiben
Leistungsverzeichnisse des 1 Bieters mit Versandtaschen.

TOP 14.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Fliesenarbeiten



Vorlage-Nr.: GR 95/23
Aktenzeichen: 484.20
Schriftstück 581082
Amt: Bauamt
Datum: 14.11.2023

SITZUNGSVORLAGE

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen - Vergabe der Fliesenarbeiten

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	14.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Fliesenarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Reimer aus 75399 Engelsbrand zum Angebotspreis von 30.992,12 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Fliesenarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im Oktober / November 2023. Zur Submission am 14. November 2023 sind zwei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Biiterrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Fa. Reimer, Engelsbrand	30.992,12 €
2	Fa. Eisen, Pforzheim	34.261,29 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen der Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 34.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Reimer liegt um ca. 3.000,- € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Reinigen des Untergrundes, Abschleifen der Böden, Grundieren, Ausgleichen des Untergrundes, Abdichten von Böden und Wänden, Anschlussfugen, Schließen von Aussparungen, Entkopplungsmatten, Fensterbänke innen, Fliesen entfetten
- Fliesen Gemeinschaftsküchen, Wandbekleidung, Fliesenausbesserungen, Fliesensockel, Herstellen von Löchern, Trennschiene, Ablagen, Reservefliesen, Anschlussfugen, Schienen, Revisionsrahmen, Bodeneinläufe anarbeiten, Fliesen entfernen und entsorgen

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Reimer zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung



H. M. Herrling, Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 14.11.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Fliesenarbeiten Fachlos 7

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

2 Angebote wurden uns am 14.11.2023 um 9.35 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 30.992,12 € bis 34.261,29,26 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma Eisen, Pforzheim ;

Ungeprüfte Angebotssumme 34.261,29 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

34.261,29 €

entspricht **101,09 %** zum günstigsten Bieter.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

Bieter-Nr.: 2 - Firma Reimer GmbH Engelsbrand;

Ungeprüfte Angebotssumme 30.992,12 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

30.992,12 €

entspricht **100 %** als günstigster Bieter.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Reimer GmbH als günstigsten Anbieter.

Die Firma Eisen liegt mit 10,56 % hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, der Firma Reimer GmbH den Auftrag über

Nettosumme	26.043,80 €
+ 19,00% MwSt.	4.948,32 €
	<hr/>
Auftragssumme brutto	30.992,12 €
	<hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Reimer GmbH sind dem Bauherrn und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß


gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragschreiben
Leistungsverzeichnisse der 2 Bieter mit Versandtaschen.

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gep. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gep. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:

Die Vergabewerte variieren untereinander.

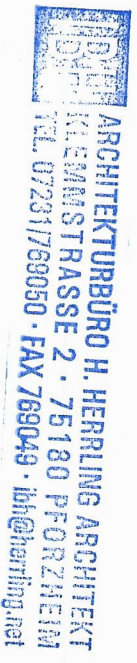
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net

ibh PF 15.11.2023



TOP 15.

Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59
(ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer
Unterkunft für geflüchtete Menschen
- Vergabe der Rodungs- und Erdarbeiten

SITZUNGSVORLAGE

**Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen
 - Vergabe der Rodungs- und Erdarbeiten**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	15.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Rodungs- und Erdarbeiten zum Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Federmann aus 78328 Schömberg zum Angebotspreis von 15.622,32 € zu vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Umbau des Gebäude Liebenzeller Straße 59 (ehemaliges Pflegeheim "Haus Grüntal") zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen beschlossen. Der Planungsauftrag zum Umbau des Gebäudes wurde stufenweise und zunächst bis zur Erlangung der Genehmigungsplanung, an das Ingenieurbüro Herrling aus 75180 Pforzheim vergeben. Es wird hierzu rückblickend auf die Sitzungsvorlage ö. GR 16/23 verwiesen. Die Baugenehmigung für den Umbau des Gebäudes wurde seitens des Landratsamt Calw mit Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2023 erteilt.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Herrling mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungen für die erforderlichen Bauleistungen beauftragt. Die Rodungs- und Erdarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im Oktober / November 2023. Zur Submission am 14. November 2023 sind zwei Angebote eingegangen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Biiterrangfolge:

Rang	Bieter	Angebotspreis (brutto)
1	Fa. Federmann, Schömberg	15.622,32 €
2	Fa. BRS, Straubenhardt	15.793,26 €

Das Ingenieurbüro Herrling hat im Rahmen der Kostenermittlung mit Baukosten i. H. v. rund 18.000,- € gerechnet. Das Angebot der Firma Federmann liegt um 2.300,- € unter der Kostenermittlung.

Im Leistungsumfang sind folgende Arbeiten enthalten:

- Suchschachtung, Verfüllen von Gräben, Hofbefestigung aufnehmen, Rodung, Hecken und Büsche, Mutterboden, Trennschicht, Schottertragschicht

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Federmann zu erteilen.

Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro werden mit Mitteln in Höhe von 1.101.350 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Noch im Wirtschaftsjahr 2023 geht die Gemeinde von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € (u.a. Planungskosten und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage) aus. Die nicht durch anteilige Zuschüsse gedeckten Auszahlungen im Jahr 2023 werden durch Minderausgaben bei der Erschließung des Baugebietes Hausäcker Schömberg gegenfinanziert.

Das Folgejahr wird mit Baukosten in Höhe von 1.200.000 € belastet. Hierfür werden voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,2 Mio. € benötigt. Diese außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

Die Folgekosten der dann fertig gestellten Asyl- und Flüchtlingsunterkunft - hierzu fallen insbesondere Abschreibungsaufwenden sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - können erst seriös mit zunehmendem Stand der Planung beziffert werden. Sie werden im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte soweit möglich und vertretbar auf die untergebrachten Personen umgelegt und somit finanziert.

Anlagen:

- Vergabevorschlag
- Kostenfortschreibung

ARCHITEKTURBÜRO H.M.Herrling, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim, www.herrling.net, ibh@herrling.net

KOSTENANSCHLAG nach Vergaben Stand 14.11.2023

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehemaligen Seniorenresidenz in eine Unterkunft für geflüchtete Menschen
Haus Grüntal in 75328 Schömberg, Liebenzeller Str. 59

Bauherr : Gemeinde Schömberg
Architekt : Dipl. Ing. H.M.Herrling, freier Architekt Klemmstr. 2 in 75180 Pforzheim

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 200

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
210 Herrichten Gelände / Bauvorbereitung	12 000,00 €	12 000,00 €	0	
230 Nichtöffentliche Erschließung u.a. Gasanschluss	9 000,00 €	3 100,00 €	- 5 900,00 €	
200 Herrichten und Erschließen	21 000,00 €		- 5 900,00 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 300

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlußrechnung
Los 1 Räumen / Entrümpeln	30 000,00 €	27 554,45 €	- 5 445,55 €	24 554,45 €
Los 2 Dachreparatur / RWA / Dachflächenfenster	51 000,00 €	33 176,54 €	- 17 141,02 €	33 858,98 €
Los 7 Schlosserarbeiten / Stahltüren / LM Türen	103 000,00 €	59 416,70 €	- 43 583,30 €	
Los 9 Putzarbeiten/Trockenbau / Brandschutz / Maler	155 000,00 €			
Los 10 Fliesenarbeiten	34 000,00 €	30 992,12 €	- 3 007,88 €	
Los 11 Schreinerarbeiten / Türen	65 000,00 €			
Los 13 Schließanlage / Türsteuerung	11 000,00 €			
Los 14 Baureinigung	13 000,00 €			
Los 15 Bodenbelagsarbeiten	14 500,00 €	18 472,82 €	+ 3 972,82 €	
Los 16 Sonstiges Kleingewerke	8 500,00 €			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	485 000,00 €		- 65 204,93 €	

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 400

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 3 Sanitär / Lüftung / Sonstiges	106 000,00 €	155 961,95 €	+ 49 961,95 €	
Los 4 Heizungsbau	96 000,00 €	114 823,24 €	+ 18 823,24 €	
Los 5 Elektroarbeiten / Brandmeldeanlage	315 000,00 €	212 688,59 €	- 102 311,41 €	
Los 6 Küchenbau / E-Geräte	74 000,00 €	66 751,63 €	- 7 248,37 €	

400 Bauwerk - Technische Anlagen 591 000,00 €

- 60 774,59 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 500

	Gepl. Vergabewert	Vergabewert	Mehr/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 8 Außenanlagen	6 000,00 €	3 622,32 €	- 2 377,68 €	

500 Außenanlagen 6 000,00 €

- 2 377,68 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 600

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
Los 12 Ausstattung, lose Möblierung,	35 000,00 €			
620 Kunstwerke / Gestaltung Kleingewerke	1 500,00 €			

600 Ausstattung und Kunstwerke 36 500,00 €

Geschätzte Kosten / Vergabewert KG 700

	Gepf. Vergabewert	Vergabewert	Mehr-/Minderkosten	Schlussrechnung
710 Bauherrenaufgaben				
720 Vorbereitung der Objektplanung				
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	195 000,00 €			
740 Gutachten und Beratung	15 000,00 €			
750 Künstlerische Leistungen				
764 Finanzierungskosten				
770 Allgemeine Baunebenkosten	25 000,00 €			
790 Sonstige Baunebenkosten	4 000,00 €			

700 Baunebenkosten 239 000,00 €

Gesamtkosten brutto	1 378 500,00 €			
----------------------------	-----------------------	--	--	--

Begründung:

Die Vergabewerte variieren untereinander.

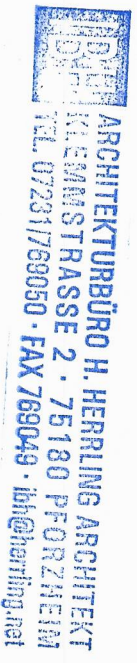
Durch die weitergeführte Planung gibt es in den einzelnen Losen Leistungsverschiebungen.

Die geplanten Gesamtkosten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Aufgestellt durch

Dipl. Ing. H.M. Herrling Freier Architekt, Klemmstr. 2, 75180 Pforzheim ibh@herrling.net

ibh PF 15.11.2023





H. M. Herrling Klemmstr. 2 75180 Pforzheim

Gemeinde Schömburg
Lindenstr. 7

75328 Schömburg

Schömburg, den 14.11.2023

PROJEKT : Nutzungsänderung Erweiterung der ehemaligen Seniorenresidenz für
geflüchtete Menschen Liebenzeller Str. 59 in 75328 Schömburg

BAUHERR : Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömburg;

BETR. : **Auswertung der Angebote**
Gewerk Rodungs- und Erdarbeiten Fachlos 8

Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Auswertung bzw. Preisspiegel der einzelnen Positionen mit
Zusammenstellung der o.g. Leistungsbeschreibungen.

2 Angebote wurden uns am 14.11.2023 um 9.05 Uhr übergeben.

1. Prüfung der Angebote

Die ungeprüften Angebotssummen reichen von 15 622,32 € bis 15 793,26 € brutto.

Die überreichen Angebote sind nach unserer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung
wie folgt bewertet:

Alle Angebote sind gültig und werden gewertet.

Bieter-Nr.: 1 - Firma BRS Straubenhardt ;

Ungeprüfte Angebotssumme 15.793,26 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

15.793,26 €

entspricht **101,09 %** zum günstigsten Bieter.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

Bieter-Nr.: 3 - Firma Federmann, Schömburg;

Ungeprüfte Angebotssumme 15.622,32 €

Nachlass: 0 % Skonto: 0 %

Rechnerisch und technisch geprüfte Angebotssumme

15.622,32 €

entspricht **100 %** als günstigster Bieter.

Nebenangebot wurde nicht abgegeben.

2. Günstigstes Angebot

Bei der technischen und rechnerischen Prüfung ermittelten wir die Firma Federmann als günstigsten Anbieter.

Die Firma BRS liegt mit 1,09 % hinter dem günstigsten Bieter.

3. Prüfung auf Unterangebot

Nach Prüfung der Angaben liegt unseres Erachtens kein Unterangebot vorliegen.

4. Vergabevorschlag


Wir schlagen vor, der Firma Federmann den Auftrag über

Nettosumme	13.128,00 €
+ 19,00% MwSt.	2.494,32 €
	<hr/>
Auftragssumme butto	15.622,32 €
	<hr/> <hr/>

zu erteilen.

Die Referenzen der Fa. Federmann sind dem Bauherrn und uns bekannt. Die Leistungsfähigkeit bzw. Kapazitäten bzgl. des Fertigstellungstermins sowie die Qualifizierungen sind dem Bieter zu unterstellen.

Mit freundlichem Gruß


gez. H.M. Herrling

Anlage:

Niederschrift über Eröffnungstermin, Auswertung / Preisspiegel / Auftragschreiben
Leistungsverzeichnisse der 2 Bieter mit Versandtaschen.

TOP 16.

Anpassung der Gebühren für die Benutzung der
Erddeponie "Hauswald" zum 01.01.2024

SITZUNGSVORLAGE

Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Erddeponie "Hauswald" zum 01.01.2024

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	16.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die beigefügte Satzung über die Änderung der „Satzung über die Benutzung der Erddeponie Hauswald in Schömberg-Schwarzenberg“ und damit die Gebühr für die Benutzung der Erddeponie ab dem 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Kalkulation anzupassen. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in dieser Vorlage.
2. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und –arten, insbesondere die Verwendung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus Vorjahren, wird zugestimmt.
3. Die Gebühr wird auf der Grundlage des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzlast (Fassungsvermögen), berechnet.
4. Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2024 für:

	Gebühr €
Kleinst-LKW u. Anhänger bis 0,6t	5,66
LKW bis 2,0 t	14,16
LKW über 2,0 t bis 7,5 t	23,60
LKW über 7,5 t bis 12,0 t	30,68
LKW über 12,0 t bis 15,0 t	42,48
LKW über 15,0 t bis 18,0 t	56,64
LKW über 18,0 t bis 21,0 t	61,36
LKW über 21,0 t bis 26,0 t	84,96
LKW über 26,0 t bis 29,0 t	103,84
LKW über 29,0 t bis 34,0 t	122,72
LKW über 34,0 t	169,92

Sachverhalt:

I. Allgemeines:

Gemäß § 13 I des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen entsprechend § 14 I KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Zu den Gesamtkosten gehören unter anderem neben den Betriebskosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen sowie entsprechend § 18 I Nr. 3 KAG die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge.

II. Abschreibungen:

Durch die Abschreibungen wird die Abnutzung der betrieblichen Anlagen wertmäßig erfasst und diese entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre verteilt.

§ 14 III KAG überlässt den Kommunen dabei grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Darstellung der Abschreibungen:

Entsprechend des Bruttoverfahrens sind den Abschreibungen in der Regel die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (Ertragszuschüsse). Demgegenüber können im Rahmen des Nettoverfahrens, soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzt wurden, den Abschreibungen die gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden.

Das gesamte Anlagevermögen der Deponie „Hauswald“ wurde bis auf die Grundstückswerte im Rahmen des 1. Bauabschnittes vollständig abgeschrieben. Für die Erddeponie wurden ferner keine Beiträge, Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter vereinnahmt. Im Kalkulationszeitraum geht die Verwaltung von der Anschaffung vermessungstechnischer Gerätschaften aus, die zu erhöhten Abschreibungen führen.

Eine Festlegung auf ein entsprechendes Verfahren zur Ermittlung der anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten hat sich daher in der Vergangenheit nicht auf die Kalkulation des Gebührensatzes ausgewirkt. Gleichwohl ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit das Bruttoverfahren zu empfehlen. Ferner empfiehlt sich aus Gründen einer kontinuierlichen Gebührenbelastung die Verwendung linearer Abschreibungen.

III. Verzinsung des Anlagekapitals:

Das eingesetzte Anlagekapital ist entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 KAG angemessen zu verzinsen. Die Verzinsung des Anlagekapitals darf nur nach dem Nominalwert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, und nicht nach dem Zeit- oder Wiederbeschaffungswert der Anlagenteile, berechnet werden. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen gespaltenen Zinssatz für Eigen- und Fremdmittel oder einen kalkulatorisch ermittelten Mischzinssatz ansetzt. Wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtdeckung, der die Zuordnung bestimmter Kredite zu bestimmten Investitionsmaßnahmen nicht mehr zulässt, wird ein einheitlicher Mischzinssatz der Berechnung zugrunde gelegt. Die beiliegende Kalkulation geht dabei von einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,0 % aus.

Die kalkulatorische Verzinsung kann entweder nach der Durchschnittswertmethode oder nach der Restwertmethode berechnet werden. Bei der Durchschnittswertmethode werden die um Abschreibungen und die um Beiträge und Zuweisungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten halbiert und das halbierte Anlagekapital mit dem Zinssatz multipliziert. Bei der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen), vermindert um die Beiträge und Zuweisungen Dritter, zugrunde gelegt. Bei konstanten Investitionen nehmen bei der Anwendung der Restwertmethode die kalkulatorischen Zinsen ständig ab, weil die Abschreibungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern. Nach Auffassung der Verwaltung trägt die bisher zugrunde gelegte Restwertmethode besser zu einem konstanten Gebührenaufkommen bei, da sich die laufenden Kosten der Gebührenhaushalte infolge der Kostensteigerungen erhöhen.

Durch die Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung wird so ein Ausgleich geschaffen, der auf den Gebührensatz langfristig ausgleichend wirkt. In der Gebührenkalkulation ist deshalb die Restwertmethode berücksichtigt.

IV. Notwendigkeit einer Kalkulation

In seiner Entscheidung vom 7. September 1987 (Az: 2 S 998/86) stellte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg klar, dass dem Gemeinderat als satzungsgebendes Organ spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Kalkulation über die zu beschließenden Gebühren vorliegen muss um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hierüber treffen zu können. Nur so kann der Gemeinderat in einer für das Gericht nachvollziehbaren Art und Weise die anzusetzenden Kosten feststellen, die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen treffen sowie festlegen, in welchem Umfang die Gesamtkosten der Erddeponie über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Ferner ist nur unter diesen Voraussetzungen einer Überprüfung des Gebührensatzes auf Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes möglich.

V. Kalkulationszeitraum und Ausgleich aus Vorjahren:

Die vorliegende Kalkulation umfasst den einjährigen Kalkulationszeitraum 2024. Ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum (wie bereits in der letztmaligen Kalkulation) ist durch § 14 II KAG gedeckt. Dementsprechend können die Gesamtkosten einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraumes das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Dabei ist bei mehrjährigen Kalkulationszeiträumen auf das Gesamtaufkommen von Erlösen und Kosten des gesamten Kalkulationszeitraumes abzustellen. Die fünfjährige Ausgleichsfrist beginnt dann mit Ende des jeweiligen Kalkulationszeitraumes. Aufgrund der abfallrechtlichen Änderungen durch die Landesregierung hat sich die Gemeindeverwaltung jedoch für einen einjährigen Kalkulationszeitraum entschieden, um die weitere Entwicklung frühzeitig in einer Kalkulation für das Jahr 2025 berücksichtigen zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg beschloss in seiner Sitzung vom 24. November 2020 zuletzt eine Anpassung der Erddeponiegebühren. Die damals vorliegende Kalkulation sah einen Kalkulationszeitraum 2021 (einjährig) sowie einen gemeinsamen Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 vor. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2021 muss bis spätestens 2026 ausgeglichen werden, dasjenige des mehrjährigen Kalkulationszeitraumes 2022-2023 muss entsprechend § 14 II KAG bis spätestens Ende 2028 ausgeglichen werden.

Für die Jahre 2019 und 2020 lag keine Kalkulation vor. In dieser kalkulationsfreien Zeit erlittene Verluste gelten als „in Kauf genommen“ und dürfen nicht als Kostenunterdeckungen in den folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen, die in kalkulationsfreien Zeiträumen entstehen, müssen dennoch innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden.

In diesem Fall ergab die Nachkalkulation des Jahres 2020 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 39.082,82 €, welche entsprechend der beiliegenden Kalkulation keinen Einfluss auf den Kalkulationszeitraum 2024 entfalten soll und insofern im Kalkulationszeitraum 2025 vollständig zu berücksichtigen ist. Das Jahr 2019 weist eine nicht ausgleichsfähige Kostenunterdeckung von -12.328,70 € aus.

VI. Ergebnis:

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 9,44 €/m³.

Unter Berücksichtigung dieser kalkulierten Gebühr schlägt die Verwaltung vor, die Erddeponiegebühr auf der Grundlage des zulässigen Gesamtgewichtes der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzlast (Fassungsvermögen) entsprechend den Darstellungen in der Beschlussvorlage bzw. der beigefügten Kalkulation festzusetzen.

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Erddeponie "Hauswald"
2. Satzung über die Änderung der "Satzung über die Benutzung der Erddeponie Hauswald in Schömberg-Schwarzenberg"

Satzung vom 28.11.2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erddeponie Hauswald in Schömberg-Schwarzenberg vom 19.11.1996 mit Änderungen vom 16.05.2000, 30.10.2001, 24.10.2006, 18.12.2012 und 24.11.2020

Aufgrund der §§ 10 Landesabfallgesetz, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am **28. November 2023** folgende Änderung der „Satzung über die Benutzung der Erddeponie Hauswald in Schömberg-Schwarzenberg“ vom 19.11.1996 mit Änderungen vom 16.05.2000, 30.10.2001, 24.10.2006, 18.12.2012 und 24.11.2020 beschlossen:

§1

Änderung des § 6

(1) § 6 der Satzung erhält zum 01.01.2024 folgende Neufassung:

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes, Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und betragen:

Fahrzeugart	Gebühr
Kleinst-LKW u. Anhänger bis 0,6t	5,66
LKW bis 2,0 t	14,16
LKW über 2,0 t bis 7,5 t	23,60
LKW über 7,5 t bis 12,0 t	30,68
LKW über 12,0 t bis 15,0 t	42,48
LKW über 15,0 t bis 18,0 t	56,64
LKW über 18,0 t bis 21,0 t	61,36
LKW über 21,0 t bis 26,0 t	84,96
LKW über 26,0 t bis 29,0 t	103,84
LKW über 29,0 t bis 34,0 t	122,72
LKW über 34,0 t	169,92

- 2 -

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schömburg, den 28.11.2023

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schömburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

TOP 17.

Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024
- Bildung des Gemeindewahlausschusses

Vorlage-Nr.: GR 98/23
Aktenzeichen: 062.30; 062.32 Europa- und Kommunalwahl 2024
Schriftstück 580778
Amt: Hauptamt
Datum: 25.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 - Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023	17.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Wege der Einigung, den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen 2024 mit folgender personeller Besetzung zu bilden:

Vorsitzende:	Frau Alina Mundi
Stellv. Vorsitzender:	Herr Daniel Schabbach
Beisitzer:	Herr Joachim Zillinger
Beisitzer:	Herr Gerold Kraft
Beisitzer:	Herr Norman Plomp
1. Stellv. Beisitzer:	Frau Ulrike Mayrhofer
2. Stellv. Beisitzer:	Herr Dominik Dast
3. Stellv. Beisitzer:	Herr Siegfried Wankmüller

Sachverhalt:

Aufgrund von § 21 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) muss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Der Gemeindewahlausschuss hat nach dem Kommunalwahlgesetz (KomWG) die Aufgabe, die Gemeindewahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen. Bei der Wahl der Kreisträte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Da Herr Bürgermeister Leyn Wahlbewerber ist, kann er das Amt des Vorsitzenden im Gemeindewahlausschuss nicht wahrnehmen.

Der Gemeinderat hat daher nach § 11 Abs. 2 KomWG den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Ebenso obliegt dem Gemeinderat die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten.

Seitens der Verwaltung wird unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl empfohlen:

Vorsitzende:	Frau Alina Mundi
Stellv. Vorsitzender:	Herr Daniel Schabbach
Beisitzer:	Herr Joachim Zillinger
Beisitzer:	Herr Gerold Kraft
Beisitzer:	Herr Norman Plomp
1. Stellv. Beisitzer:	Frau Ulrike Mayrhofer
2. Stellv. Beisitzer:	Herr Dominik Dast
3. Stellv. Beisitzer:	Herr Siegfried Wankmüller

Der Kommentar des Kommunalwahlgesetzes empfiehlt bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 Gemeindeordnung (GemO) über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden. Danach bietet es sich an, den Gemeindewahlausschuss im Wege der Einigung zu bilden.

Anlagen: